

Die Hain-Geraide im Intelligenzblatt

1827 S. 176-185; 198-199; 243-247; 255-256; 264; 269-272; 279-280; 287-288; 466-472

1828 S. 329-335; 384-391

1829 S. 12-16

Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises.

Zehnter Jahrgang.

1 8 2 7.

U e b e r s i c h t

der seit dem Jahre 1817 in dem Königl.
Bayrischen

Rheinkreise vollzogenen Abtheilungen
zur Auflösung von

Gemeinschaften oder Abfindung von
Berechtigungen.

Es giebt wenige Gegenden, in
welchen sich, auf einem
verhältnißmäßig kleinen Flächenraum,
so ausgedehnte Gemeinde-Waldungen
befänden, wie in dem unteren Elsaß
und in dem Theile des bayrischen
Rheinkreises, der zwischen den
Vogesen und dem Rheine liegt. Die
ganze vordere Reihe der Vogesen
besteht beynahe ganz aus solchen
Waldungen. Aber auch in der Ebene
liegen große Walddistrikte, die den
Gemeinden angehören. Auf vielen
Königl. Forsten in derselben Gegend
haben die Gemeinden starke
Berechtigungen, an einigen Orten
sogar ein Miteigenthum, hergebracht.

Merkwürdiger ist jedoch, daß bis auf
die neueste Zeit, nicht jede Gemeinde
ihr eigenes, abgesondertes Eigenthum

besaß, sondern daß bey weitem die meisten Waldungen mehreren Ortschaften in ungetheilter Gemeinschaft angehörten.

Die Dörfer, welche eine solche Gemeinschaft componirten, gehorchten beynahe überall, und so weit die Geschichte reicht, verschiedenen Herren. Das Interesse an dem gemeinschaftlichen Eigenthume, und die entschiedene Vorliebe der Landleute an Festhaltung alterthümlicher Gebräuche und Anstalten, knüpften jedoch ein Band, welches die täglichen Irrungen nicht zu lösen vermochten, die aus der Verschiedenheit der Territorien erwachsen.

Unter diesen Verhältnissen erhielten sich die Gemeinden, bis zur französischen Revolution, in dem Besitze, ihr Gemein-Eigenthum beynahe ohne Einmischung der Regierungen zu verwalten, die polizeylichen und ökonomischen Anordnungen selbst zu treffen, und sogar einer Art von Jurisdiction. In den letzten Jahrhunderten beschränkte sich diese Gerichtsbarkeit freilich nur auf die Rüge der Frevel; es ist aber Grund genug vorhanden, um zu vermuthen, daß die Gerichtsbarkeit in den ältesten Zeiten, sich nicht bloß auf Gegenstände der Allmende beschränkt, sondern die ganze Civil- und Criminal-Justiz in dem Kreise des Verbandes umfaßt habe ^{1*)}.

Viele dieser Gemeinschaften führen den Namen: „Geraide“ ^{2**)}. Man setzt die Anzahl derselben, von Wanzenau bis Dürkheim an der Hardt, gewöhnlich auf sechszehn. Es sind ihrer jedoch viel mehr, und unterhalb Diedesfeld ist der Name Geraide weder jetzt noch üblich, noch scheint er in älteren Zeiten gebraucht worden zu seyn.

Fragt man der Entstehung dieser Gemeinschaften nach, so befindet sich das

^{1*)} Hieven zeugen unter andern auch die Galgen, deren Spuren man noch in jeder Gemeinschaft, wenn gleich nur in den Namen der Feldgewannen findet. Et judices atque vicarii patibulos habeante. Capitulare Carl des Großen vom Jahre 813, Cap. 2. c. 11.

^{2**)} Nach der Aussprache des Volkes Geräth. Man hat über diese Benennung mehrere Erklärungen versucht, deren keine genügt

Landvolk um die Antwort nicht verlegen. Dagobert V. König von Kleinfrankreich (Austrasien) flüchtete sich in einem Aufruhr der Seinigen in diese Gegend. Bey Frankweiler lag er in einem Gebüsche versteckt, als die Bauern sich für ihn erklärten, und den Aufruhr dämpften. Aus Dankbarkeit schenkte der König den Gemeinden jene Waldungen. Dagoberts desfallsiges Testament circulirt noch heute in tausend Abschriften in allen Gemeinde-Orten.

Schöpflin ^{3*)} und andere haben das Fabelhafte dieser Erzählung, und daß es einen fünften Dagobert, unter den Königen Merovingischen Geschlechts, gar nicht gegeben habe, nachgewiesen. Damit ist aber die Frage: auf welche andere Weise denn diese Gemeinschaften entstanden sind? nicht weiter vorgerückt. Was man darüber aufstellt, bleibt allerdings Hypothese. Als solche nur geben wir auch unsere Meynung, bey welcher sich, wenigstens alle Eigenheiten der fraglichen Institute und selbst die Dagobertische Schenkung erklären lassen, die, als so allgemein verbreitete und so alte Volkssage, doch einigen historischen Grund haben muß.

So viele Schwierigkeiten zu besiegen sind, wenn von Auflösung der Gemeinschaften die Rede ist, so wäre es doch zu allen Zeiten unmöglich gewesen, sie dadurch zu bilden, daß man ein schon gesondertes und privatives Eigenthum in eine gemeinschaftliche Masse hätte werfen wollen. Man muß also immerhin eine ursprüngliche gemeinschaftliche Besitzergreifung, oder eine ursprüngliche Verleihung voraussetzen. Vielleicht ist beydes der Fall.

Wahrscheinlich datiren sich die Waldgemeinschaften

^{3*)} Alsatia illust. T. 1. P. 653. seq.

auf die Zeit zurück, wo deutsche Völkerschaften sich, um die Zeit Julius Cäsars, in diesem Lande festsetzten. Diese ersten Niederlassungen wurden durch deutsche Colonisten verstärkt, welche die Römer hieher verpflanzten. Bekanntlich liebten die alten Deutschen weder die Städte noch was diesen ähnlich war, große Dörfer. Sie isolirten sich auf einzelnen Höfen oder kleinen Dörfern. Dieses förderte den schnelleren und gleichzeitigen Anbau des Landes, und mochte den Ansichten der Regierung selbst zusagen. Wir finden darum auch, noch zur Zeit Carl des Großen, die Namen einer Menge Dörfer, die seitdem verschwunden sind. Wie viele mögen aber schon früher durch die Stürme der Völkerwanderung zu Grunde gegangen seyn, deren Namen, zum Theile in jenen der Feldgewannen, sich erhalten haben ^{4*)}.

Dieses System vieler und kleiner Ansiedlungen bedingte eine, demselben angemessene, Municipal-Verfassung. Man vereinte mehrere einzelne Pflanzungen zu einer einzigen Gemeinde. Jede derselben wurde mit Wald und Weide dotirt. Man sieht noch heute, daß man dabey nach gewissen Regeln und mit Berücksichtigung der örtlichen Lage vorschritt, was den Zufall ausschließt. So liegen z. B. die Orte, welche zu einer Waldgemeinschaft gehören, alle denselben Bach entlang, oder wenigstens in dessen Flußgebiet, wenn gleich einige Ortschaften dadurch weiter vom Walde entfernt wurden. Die sehr seltenen Ausnahmen datiren sich offenbar aus späterer Veranlassung. An anderen Stellen liegt der ganze Gemeindebezirk, in nicht unbeträchtlicher Entfernung, der ihm zugewiesenen Waldungen: Beweis genug, daß die Regierung dabey intervenirt war. Von einer anderen Seite betrachtet, erleichterten die großen Communal-Bezirke die Verwaltung wesentlich, theils weil die Anzahl der Gemeinden dadurch sich verringerte, theils weil sie eine größere Auswahl guter Gemeinde-Vorsteher gestattete.

^{4 *)} Die Namen vieler Feldgewannen enden in heim, hausen, ingen und dergl.

Kurz, wäre die Einrichtung nicht sehr zweckmäßig gewesen, so würde nach so vielen Jahrhunderten, und bey so dringenden Ursachen der Auflösung, auch nicht eine Spur auf uns überkommen seyn ^{5*)}.

Als nach Besiegung der Alemanen ^{6**)}, die Franken sich als Herren in diesem Lande festsetzten, litt diese ganze Verfassung eine totale Abänderung. Die Einwohner mußten den größten Theil ihres Vermögens den Siegern abtreten, und wurden für ihre Person leibeigen ^{7***)}. Die Feldgründe erhielten theils die Soldaten und ihre Anführer, theils eigneten sich solche die Könige an ⁸⁺⁾. Die Waldungen fielen größtentheils dem königlichen Fis-

^{5 *)} Alle Orte, die mit gleichem Stamm-Namen sich jetzt durch die Nebenbezeichnung Ober und Nieder, Groß und Klein u. s. f. unterscheiden, waren ehemals nur eine Gemeinde. Vor dem dreyzehnten Jahrhundert wird man nicht leicht in Urkunden jene Nebenbezeichnung antreffen. Einige dieser Ortschaften haben sich aber auch einander so genähert, daß die früher gebräuchliche Unterscheidung wieder aufgehört hat,

^{6 **)} im Jahre 496.

^{7 ***)} Es ist nicht genau bekannt, wie die Franken in hiesiger Gegend mit den Einwohnern oder Römern abtheilten. Die Burgundionen, welche durch Vertrag sich des von ihnen benannten Bundes (des Flußgebiets der Rhone) bemächtigten, ließen den Einwohnern ein Dritttheil ihrer Felder und Knechte; von Wald, Garten und Hof die Hälfte. In den übrigen Theilen Galliens scheinen die Franken und Wisigothen kaum eben so großmuthig gewesen, die deutschen Völker auf dem linken Rheinufer jedoch etwas besser weggekommen zu seyn, besonders hinsichtlich der Waldungen, die sie eigentlich nur dem Namen nach verloren.

^{8 +)} Davon zeugen die ungeheuren Vergabungen an Klöster und Stifter in allen Theilen des Reichs, und die zahlreichen königlichen Hofe, die noch zur Zeit der Carolinger vorhanden waren.

cus anheim. Nur einige der vornehmsten Familien wurden damit begabt^{9*)}.

Hieraus darf man inzwischen nicht schließen, daß die Einwohner von dem Holzgenuß ganz wären ausgeschlossen worden. Dieser dauerte allerdings fort. Die Hauptsache für die neuen Herren war die Wildfuhr, die aus dem Rechte des Eigenthums folgte. Das Wort forestum bezeichnet manchmal bloß die Jagdgerechtigkeit^{10**)}.

So standen die Sachen als Dagobert der erste, in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, zuerst zur Regierung Austrasiens, später zu jener des ganzen fränkischen Reichs gelangte. Von ihm datiren die Bisthü-

^{9 *)} Zu diesen Familien gehören besonders die nachher sogenannten salischen Herzoge, am Donnersberg die Dynastenfamilie der Bolanden, wovon die Falkensteine und Hohenfelse abgetheilte Zweige wurden; im Bliesgau und an der Saar, die Familie, welche sich später in die Grafen von Saarbrücken, Saarwerden, Zweybrücken und Bitsch getheilt hat. Aber selbst die nachher so blühend gewordenen Grafen von Leiningen besaßen ursprünglich keine, nur irgend bedeutende, Waldungen.

^{10 **)} Unter der Regierung K. Carl d. Großen schenkte Amicho, wahrscheinlich ein Urahne der Grafen von Leiningen dem heil. Nazarius — — de Silva quidquid ad ipsam villam (Linunga) de mea Silva pertinere vicletur, et terram ubi ipsa silva stare dinescitur (cod. Laur. Nr. 1287). Was hätte das Kloster Lorsch anzusprechen gehabt, wenn der Nachsatz fehlte? K. Heinrich IV. schenkte im Jahr 1063 dem Hochstift Speyer die Waldungen zwischen Lingenfeld und der Rehbach, dem Rhein und Gebirg. Dieser ganze Bezlrk begreift beinahe ausschließend Gemeindewaldungen. Bloß einige Parcellen hatten verschiedene Herrschaften, ohne Zweifel titulo speciali erworben. Das Hochstift machte auch zu keiner Zeit Ansprüche auf das Eigenthum, sondern behauptete bloß das Recht der Oberaufsicht und der Jagd.

mer am Rhein ihre ersten Dotationen. Er stiftete auch mehrere Klöster, die er reichlich begabte.

War es Politik der Könige der Merovingischen und Carolingischen Dynastie, um vielleicht die Macht zu schwächen, welche die königliche Freigebigkeit erzeugte; war es Politik der Stifte, eine Uebersicht ihrer Besitzungen zu erschweren; immerhin bleibt es auffallend, daß obgleich gleichzeitige Vergabungen an andere hinlänglich beweisen, daß es nicht an Mitteln gebrach, die Besitzungen der Kirchen zu arrondiren, sie doch in allen Gauen zerstreut lagen. Aber in demselben Gau hingen selbst die Güter der inländischen Klöster nicht zusammen. Für den Zweck der gegenwärtigen Bearbeitung ist insonderheit darauf aufmerksam zu machen, wie schon die Vergabungen der ältesten Klöster, nämlich die von Weißenburg und Klingenmünster Orte begreifen, welche einzeln aus dieser und jener Gemeinschaft herausgerissen sind, welche der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung sind. Eben so muß man bemerkbar machen, daß die Besitzungen der weltlichen Großen, welche von der Zeit der Eroberung hergeleitet werden können, sich durchaus nicht nach jenen Gemeinschaften richten, die bey Vertheilung der Beute unbeachtet geblieben sind.

Daß unter diesen Verhältnissen eine Gemeinde-Verfassung, wie wir sie supponirt haben, sich nicht bilden konnte, versteht sich von selbst, ob sie gleich unter manchen Modifikationen noch lange mag fortgedauert haben.

Soviel nun die Dagobertische Schenkung anbelangt, so sind hiebey zwey Thatsachen vorauszusetzen. Man kann erstens nicht wohl verkennen, daß die Klosterwaldungen von Weißenburg und Blüthenfeld oder dem heutigen Klingenmünster, dem alten Geraideverband angehört haben. Folglich haben zu Dagobert I. Zeit die Könige über die Geraden verfügt. Zweitens findet man nicht, daß die Könige nach Dagobert über irgend einen Theil der Geraden zum Vortheil eines Dritteren disponirt hätten. Es scheint daher allerdings irgend

eine Verfügung von Dagobert selbst, oder einem seiner nächsten Thronfolger, zur Sicherung der Gemeinden erlassen worden zu seyn. In jener Zeit, wo bürgerliche Kriege und Empörungen an der Tagesordnung waren, lagen die Veranlassungen zu einer solchen Freigebigkeit, die einerseits nichts kostete, und andererseits viele Gemüther gewinnen konnte, nahe genug. Uebrigens konnte natürlich eine derartige Disposition den bereits erworbenen Rechten Dritter nicht präjudiciren, noch auch die eigentlichen königlichen Bannforste treffen.

Zu dieser muß man vorzüglich den Mons Vosagus rechnen, wovon die Waldungen bey Kaiserslautern nur schwache Ueberreste sind.

In den Jahrhunderten, welche jenem Dagoberts folgten, wurden die Dörfer, welche zu einer Gemeinschaft gehörten, immer mehr zersplittert; durch Belehnungen, neue Vergabungen, Usurpationen der Klosteradvokaten, Käufe und Verpfändungen, Abteilungen der Familien, seit dem XV. Jahrhundert auch durch Eroberungen. Der Gemeinde-Verband löste sich successiv in eben dem Maaße, wie die Territorial-Verfassung sich ausbildete. Eben so, wie im Großen das Reich durch die Territorial- Hoheit unterging, zerstörte diese auch nach unten alles, was sich ihr nicht anfügte.

Zu gleicher Zeit vergrößerten sich die einzelnen Dörfer, theils durch den natürlichen Zuwachs der Bevölkerung, theils weil in den Fehdezeiten, die Menschen in den ummauerten oder größeren Orten mehr Sicherheit fanden. Die vereinzelt Orte trennten sich jetzt in ihren Interessen. Jedes Dorf suchte aus dem noch vorhandenen gemeinschaftlichen Gut für sich selbst und ausschließend den größten Nutzen zu ziehen; daher jedes das Andere in übermäßigen Hauungen zu überbieten. Die Verwüstung der Waldungen war die unausbleibliche Folge. Vergeblich suchte man durch immer strengere Waldordnungen zu steuern. Diese ungeheuere Waldmassen reichten nicht mehr zu, das durch zunehmende Volkszahl immer steigende Bedürfniß zu befriedigen.

Die Idee, die Gemeinschaften zu theilen, ist keineswegs neu. Man findet Spuren, daß schon vor mehreren Jahrhunderten Theilungen vollzogen wurden ^{11*)}. Die neuesten, welche der französischen Revolution vorangingen, waren die zwischen Ober- und Niederlustadt, dann zwischen Iggelheim und Böhl. Beyde geschahen in den 1780er Jahren. In beyden Fällen gehörten die betheiligten Orte derselben Herrschaft an. Wo dagegen die interessirten Gemeinden in verschiedenen Territorien lagen, hinderte dieselbe Ursache, welche die Auflösung des alten Verbands herbeygeführt hatte, dessen gänzliche Vernichtung.

Durch die Vereinigung des linken Rheinufer mit Frankreich waren die Schwierigkeiten der Abtheilungen in so weit gehoben, als sie aus der Verschiedenheit der Territorien entsprungen waren. Die französische Regierung machte auch einige unfruchtbare Versuche, selbige einzuleiten. Vorerst mußten die Betheiligten an die Idee gewöhnt werden, nicht mehr willkürlich über ihr Eigenthum verfügen zu dürfen.

Im Anfange fehlte es auch noch an legislativen

^{11 *)} In dem Immunitäts-Bezirk der von Dagobert I. gestifteten Abtei Klingenmünster liegen a) Waldungen, welche der Abtei oder dem nachherigen Stift, bis zu dessen Aushebung und exposit der Administration von Heidelberg, angehört haben; b) Waldungen zur Burg Landecken gehörig; c) die Gemeinde-Waldungen von Blankenborn, Gleißzellen und Horbach, Klingenmünster und Göcklingen. Alle diese Waldungen sind abgetheilt, selbst in den Gemeinden unter sich. War dieses immer so? Unmöglich! Die Abtei hatte aber nicht nur ihre entfernte Besitzungen, sondern sogar ihre nächste Umgebungen, und die genannten Gemeinden selbst, zu Lehen verliehen. Die Burg Landecken mit allen Dependenzien, war Lehen des Stifts. Der Landecker Wald war also vor der Belehnung eben sowohl Klosterwald, wie der, welcher Stiftswald verblieb. Die Abtheilung mit den Vasallen machte aber die mit den Gemeinden unerläßlich.

Vorschriften, wodurch die Grundsätze wären festgesetzt worden, nach welchen bey solchen Abtheilungen verfahren werden solle. Zwar hatte ein Gesetz vom 10ten Juny 1793 die Vertheilung gewisser Gemeindeglieder unter die einzelnen Gemeindeglieder gestattet, und dabey die Vertheilung nach Köpfen angeordnet. Die Frage der Abtheilung von Grundstücken, welche mehreren Gemeinden angehörten, kam erst im Jahre 1802 zur Sprache wo der Staatsrath ebenfalls die Kopfzahl als Basis annahm. Er reformirte sich jedoch in einem, am 20ten July 1807, durch den Kaiser genehmigten Gutachten, wodurch die Anzahl der Feuerstätten als Maaßstab erklärt ward^{12*)}. Als neue Zweifel sich erhoben, ward dieser Grundsatz durch ein weiteres am 26ten April 1808 genehmigtes Staatsraths-Gutachten bestätigt^{13**)}. Das

^{12 *)} Le conseil d'état, qui, d'après le renvoi ordonné par Sa Majesté, a entendu le rapport de la section de l'Intérieur sur celui du ministre de ce département, sur la question de savoir quelle sera la base d'après laquelle deux communes propriétaires par indivis d'un bien communal, et qui veulent faire cesser cet indivis, doivent le partager entre elles, *Est d'avis*: que 1. ce partage doit être fait en raison du nombre de feux par chaque commune, et sans avoir égard à l'étendue du territoire de chacune d'elles; 2. que le présent avis soit inséré au bulletin de lois.

Bull. des lois, Serie IV, Nr. 154.

^{13 *)} Le conseil d'état, qui, d'après le renvoi ordonné par Sa Majesté, a entendu le rapport de la section de l'Intérieur sur celui du ministre de ce département, tendant à faire décider si l'on peut appliquer au partage des bois possédés en indivis par plusieurs communes, l'avis du conseil d'état du 4. Juillet 1807, approuvé par Sa Majesté le 20 du même mois, qui ordonne de partager, à raison du nombre de feux, les biens communaux dont les communes veulent faire cesser l'indivis, et s'il est nécessaire de rapporter à cet effet un arrêté du 19 frimaire an X, qui décide, article 2. que le partage des bois, autres que les futaies, doit se faire par tête d'habitant;

Vu la loi du 10 Juin 1793, la loi du 26 Nivose II;

Kassationsgericht hat diese Entscheidungen jederzeit strenge interpretirt, und sogar dort angewendet, wo eine andere Genuß-Basis zu einem andern Theilungsfuß zu berechtigen schien.

Man sollte glauben, hiedurch wären alle Schwierigkeiten der Theilungen gehoben gewesen. Jeder einzelne Fall bietet inzwischen neue dar. Bald wird behauptet, daß besondere Rechtstitel ein Eigenthums-Verhältniß begründet hätten, welches die Anwendung der allgemeinen Regel unzulässig mache; bald sind es besondere Berechtigungen, auf welche ein Vorbezug angespro-

Vu l'ariété du 19 frimaire an X, le décret du 20 juin 1806, et l'avis du conseil d'etat cidessus énoncé;

Vu l'article 542 du codé Napoléon;

Considérant que par le décret du 20 juin 1806, et par l'avis du 20 juillet 1807, on est revenu au scul mode équitable de partage en matière d'affouage, puisqu'il proportionne les distributions aux vrais besoins des familles, sans favoriser exclusivement, ou les plus gros propriétaires, ou les prolétaires, et que d'ailleurs l'article 542 du code Napoléon ne laisse aucune distinction à faire entre les bois des communes, et les autres biens communaux, puisqu'il dit:

Les biens communaux sont ceux à la propriété ou ce produit desquels les habitans d'une ou de plusieurs communes out en drois acquis.

Est d'avis que les principes de l'arrêté du 19 frimaire an X ont été modifiés par les décrets postérieurs, et que l'avis du 20 Juillet 1807 est applicable au pratagé des bois, comme à celui de tous autres biens dans les communes veulent faire cesser l'indivis:

On'en conséquence les partages se feront par feux, cèst-a-dire, par chef de famille ayant domicile;

Es que cet avis doit être inséré au bulletin des lois

Bull. des lois, serie IV, Nr. 194

chen wird. Durch Belehrung und Geduld gelangt man meistens dahin, die Partien zu vereinbaren. Wo nicht: so gehören diese Fragen zur Entscheidung durch die Gerichte.

Weit mehr Zwistigkeiten ergeben sich bey dem Vollzuge der Theilungen. Die Taration der Waldungen, bey welchen die Cottaischen Tafeln in Anwendung kommen, ist den Landleuten zu verwickelt, um sie selbst revidiren zu können. Sie verfallen darüber in eine Menge Zweifel und Bedenken. Besonders ist es aber die Formation und Zuweisung der Loose, worüber es schwer ist, die Gemeinden zu vereinigen. Jede will den District, der ihr der gelegenste ist; dieser soll aber auch zugleich die besten Holzbestände, die bequemsten Abfuhrwege, das meiste Streuwerk, manchmal auch gute Weide enthalten. Können die Partien hier nicht verglichen werden, so entscheidet die Verwaltungsbehörde.

Nicht immer sind alle Theilhaber über die Frage einig, ob getheilt werden solle. Zwar gestattet schon das römische Recht ^{14**}) dem Miteigenthümer die Befugniß, die Theilung zu provoziren. Die Klage war aber in der Praxis vielfach erschwert. Der Art. 825 des Civilcodex hat dieses Hinderniß beseitiget.

Nach ganz anderen Grundsätzen als den bisher entwickelten, werden die Abteilungen zur Purification der Waldungen, d. h. zur Abfindung der Berechtigungen mittelst Abtretung eines Theiles des gravirten Objects behandelt. Es wird sich im Verfolg Gelegenheit finden, darüber näheres mitzutheilen.

Verschieden von den Abtheilungen, zwischen zwey oder mehreren Gemeinden, sind auch diejenigen, wodurch auch ein gemeinheitliches Grundstück unter die Einwohner zu Eigenthum vertheilt wird. Was in letzterer Be-

ziehung im Rheinkreise unter Königl. bayrischer Verwaltung geschehen ist, soll in der Folge der Gegenstand einer besondern Abhandlung werden.

Nach dieser Einleitung liefern wir die Geschichte der seit dem Jahre 2817 im Rheinkreise bewirkten Abtheilungen. Die handelnden Personen sind bald blos Gemeinden unter sich bald Gemeinden im Conflict mit Privaten, oder dem Staate. Wir verfolgen diese Abtheilungen weder nach ihrer Zeitfolge, noch nach einer geographischen Reihe, noch nach einer Classification der Rechtsverhältnisse. Wir heben vielmehr zuvörderst diejenigen Fälle aus, welche dem Rechtsgelehrten und Verwalter das meiste Interesse gewähren um uns bey den übrigen um so kürzer fassen zu können.

1. Ganerbe bey Hanhofen.

Die Ganerbe bey Hanhofen besteht aus zwey Theilen, Die obere Ganerbe wird von den Gemarkungen von Iggelheim, Haßloch, Geinsheim, Gommersheim, Harthausen und Hanhofen umschlossen. Auf einer kleinen Strecke hängt sie mit der unteren Ganerbe zusammen welche sich zwischen den Gemarkungen von Hanhofen, Dudenhofen und Speyer einerseits, jenen von Iggelheim und Böhl andererseits, bis zu dem Banne von Schifferstadt, ausdehnt. Das Dorf Hanhofen liegt in der Mitte zwischen beiden Abtheilungen.

Der ganze District hat, nach der Vermessung von 1818, einen Flächen-Inhalt von 690 Hectaren 67 Aren 23 Centiaren (292,406 Nürnberger Ruthen).

Früherhin, und bis zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts, bestand die Ganerbe größtentheils aus Wald. In den letzten hundert Jahren war sie beinahe ganz Weide. Einige kleine Bezirke waren zu Ackerfeld und Wiesen benutzt, theils in Zeitbestand, theils auf Erbzins verliehen. Einiges wenig Buschholz war noch vorhanden.

Die Nutzungen an Holz und Gras gehörten den be-

¹⁴ *) L. ult. Cod. L. 8. Ff. de communi dividundo.

rechtigten Familien der anstoßenden Gemeinden. Diese hießen die Gan-Erben. Die nicht- berechtigten, Familien wurden Un-Erben genannt. Waren in einer Gemeinde mehr Erben als Un-Erben, so participirte die ganze Gemeinde an den Nutzungen. Dieses bezog sich jedoch nicht auf die Orte Haßloch, Gommersheim und Hanhofen (letzteren als Sitz des Hubhofes), wo alle Einwohner zum Genuß zugelassen waren, wenn auch die Mehrzahl aus Un-Erben bestand.

Wohnten Erben außerhalb der Gränzorte, so blieben sie nutzungsfähig. Es müssen ehemals deren viele in Freisbach gewesen seyn, weil dieser Ort selbst lange Zeit als zur Gemeinschaft, gehörig beachtet wurde. Wahrscheinlich kam Gommersheim auf dieselbe Weise in die Gemeinschaft, da es eigentlich zur Gesellschaft der IVten Geraide gehört.

Die Stadt Speyer war im Falle einer Rheinüberschwemmung gegen gewisse Gegenleistungen weiderechtigt.

Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit stand dem Hubgericht zu, welches aus zwey Schultheißen, vier Schützen und sieben Hübnern, bestand die ihr Amt lebenslänglich versahen. Der Gerichtsplatz war der Kirchhof in Hanhofen. Das versammelte Gericht, in Gegenwart der Ganerben, hieß der Hubhof.^{15*)} Die Ganerbe war weder Steuern,

^{15 *)} - - so gehen die Ganerbschultheißen und Hübner - - in das Dorf Hanhofen und auf den dortigen Kirchhof, allwo durch Anziehung der Glocken das Zeichen des abzuhaltenden Hubgerichts gegeben, sofort ein Tisch unter den freien Himmel gesetzt wird, an welchem sich das Ganerbgericht niedersetzet, darmit den Hubhof eröffnet und abhaltet, bey welchem der - - - Weisthum - - abgelesen und hernach der Zins und andere ganerbliche Intraten - - eingezogen, auch alle sich unter den Ganerben begebene Fälle und Händel entschieden und abgethan werden. - - - Wann solcher Aetus nun fürbey ist, kehrt das Ganerbgericht wieder zurück in das Ort Hanhofen und nehmen allda das Mittagsmahl ein, zahlen auch den Glöckner wegen des Geläutes baar aus u.

noch Zehnten, noch Recognitionen irgend einer Art unterworfen.

Es war streitig, wem die Territorialhoheit in diesem District zustehe? Der Bischof von Speyer sprach sie an aus einer Urkunde von 1063, worin Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Einhard den Reichsforst zwischen der Horrebach und dem Fluß Langwad (Rehbach) schenkte; aus seinem Schirmrecht des Hubhofs, und aus dem Jagdrecht. Kurpfalz als Inhaber der Reichspfandschaft Haßloch, und als Besitzer des Hauptorts machte gleiche Ansprüche geltend. Besser begründet als Beide war die Behauptung der Ganerben, daß der Bezirk sich der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen habe.

Die älteste Nachricht, welche von dieser sonderbaren Republik übrig ist, welche in ihrem unbewohnten Territorium, nicht aber in den Personen der Bürger der Reichsfreiheit sich berühmte, ist deren Weisthum oder Rechtsspruch. Zwar fehlt das Original, und in den Copien mangeln Datum und Unterschrift; es findet sich aber in dem Saalbuch des Bischofs Nicolaus eingetragen, welcher von 1380 bis 1396 regiert hat.

Das Weisthum selbst bezieht sich inzwischen auf altes Herkommen, und so möchte der Ursprung dieser Gemeinschaft in derselben Zeit zu suchen seyn, wo die Geraiden und so viele ähnliche Gemeinschaften in dieser Gegend entstanden sind.

Die Ganerben nennen den König Dagobert von Austrasien, diesen allgemeinen mythischen Wohltäter des linken Rheinufers, als den Stifter ihres Gemeinwesens. Die speyerische Regierung erklärte diese Schenkung für eine Fabel, substituiert aber eine andere, die nicht minder

fabelhaft ist. Nach ihr hat, muthmaßlich, irgend ein Bischof von Speyer, durch die Schenkung Heinrich IV., Herr der Waldungen in dem Delta, welches die Arme der Speyerbach beschrieben, und nach dem von König Wilhelm im Jahr 1252 erhaltenen Pfandrecht auf die Pflege Haßloch, Herr aller beteiligten Gemeinden (doch nicht von Gommersheim ?), sich den Schaden zu Gemüthe geführt, welcher den Unterthanen aus der Wildfuhr zuzuging, und zur Entschädigung ihnen diesen Wald geschenkt. Der Bischof, welcher diese beispiellose Großmuth geübt haben soll, wird nicht genannt, und die Epoche der Schenkung nur vermuthungsweise gegen das Ende des XIII. Jahrhunderts gesetzt.

Einige Juristen, welche in neuern Zeiten die voluminösen Acten über diese Ganerbe mit ihren übrigen gelehrten Arbeiten bereichert haben, sind, von dem Namen irregeleitet, auf die Idee verfallen, daß hier eine Verbrüderung zum Schutz gegen fremde Gewalt, zur Zeit des Faustrechts, gegründet worden. Es ist aber nur eine sehr entfernte Aehnlichkeit mit den adelichen Ganerbiaten vorhanden. Was hier zu schützen gewesen wäre, konnten nur die Heerden seyn. Hübner und Ganerben vermochten jedoch nicht, sich mit den Rittersn zu balgen, oder deren Burgen zu brechen. Auch hätte man, wäre ein solcher Schutz von Wirksamkeit gewesen, der Assekuranz ein größeres Object vertraut.

Eben so wenig war das Institut, wie andere glaubten, eine Hube. Von der Hube ist der Hubzins unzertrennlich.

Im Laufe der Zeit verlor sich, unter gänzlich veränderten Verhältnissen, der ursprüngliche Zweck des gesellschaftlichen Instituts.

Die aus einem ursprünglich gemeinsamen Communalverband gerissenen Orte isolirten sich, jede sein besonderes Interesse verfolgend. Die vielerley Herrschaften, unter welchen die Teilhaber zerstreuet wurden, waren eine Veranlassung mehr zu Zwistigkeiten ^{16*)}. Eben dieser Umstand

^{16 *)} Im Jahr 1584 entstand zwischen den Ganerben und der Stadt Speyer eine Grenzirrung, worüber ein Prozeß beim Reichskammergericht geführt wurde. Im Jahr 1606 sollte dieser Streit verglichen werden. Aus dem noch vorhandenen Vergleichsproject ersieht man, daß damals die Ganerbe-

erschwerte eine Theilung. Die Revenuen der gemeinschaftlichen Casse reichten von jeher kaum hin, die Prozeß- und Commissionskosten, Zehrungen und Diäten zu bestreiten. Nachdem unter allen diesen Conflicten der Ganerbe-District zu einer bloßen Weide herabgebracht war, so blieb auch für sämtliche Berechtigte von diesen ausgedehnten Ländereien so gut als gar kein Ertrag.

Es war nichts geringeres, als die französische Revolution nothwendig um diesen Knäuel zu lösen. Die Fragen über Reichsfreiheit, Territorial- und Schirmshoheit, wurden mit dem Hubgericht niedergeschlagen. Dagegen erhob sich nun ein neuer Streit, da die Hübner sich als Eigenthümer der Ganerbe darstellten; dagegen die Gemeinden Hanhofen, Harthausen, Dudenhofen, Geinsheim und Gommersheim, jede einen Theil des streitigen Bezirks in privativen Besitz nahmen. Der darüber zwischen den Hübner und Gemeinden entstandene Prozeß hatte bis zum Jahr 1816 keinen Fortgang gewonnen.

Interessenten unter folgenden Herrschaften vertheilt waren, 1. Pfalz wegen der Pflege Haßloch, 2. Hochstift Speyer. 3. Zwey Grafen von Leiningen, wegen ihrer Antheile an der Pflege Haßloch. 4. Die Gesamtmfamilie von Dalberg wegen Gommersheim. 5. Die Freiherrn von Hattstein wegen Freisbach. Uebrigens dauerte der Prozeß über das ganz unbedeutende Object ein Jahrhundert fort, und wahrscheinlich hätte er ein weiteres Jahrhundert überlebt, wenn nicht die Franzosen bey der allgemeinen Verwüstung der Pfalz (1689) die Kammergerichtsacten vor Zerstörung der Stadt Speyer weggeschleppt hätten.

Der Mangel der Acten, und die allgemeine Noth, bestimmten die Partien im Jahre 1708 zum Vergleich.

Die französische Administration hatte von dem ganzen Gegenstand keine weitere Notiz genommen, als daß sie die Hübner zum Prozeß gegen die Gemeinden ermächtigt hatte.

Die im Jahr 1816 zu Speyer errichtete Königlich Bayerische Regierung glaubte dieser Sache eine größere Aufmerksamkeit schenken zu müssen. Sie beauftragte die damals bestandene Kommission der administrativen Justiz mit den einleitenden Arbeiten. Es gelang dieser Commission, am 29ten December 1817 und 2ten April 1818, Vergleiche zwischen sämtlichen interessirten Gemeinden einerseits, und den Hübnern anderseits, zu Stande zu bringen, kraft welcher letzteren ein Fünfzehntel der ganzen Ganerbe zu freiem Eigenthum überlassen, dagegen die Gemeinden eben so als Eigenthümer der übrigen vierzehn Fünfzehnthelle anerkannt wurden.

Das Königl. Land-Commissariat Speyer verfolgte die gebrochene Bahn mit Glück und Klugheit. Es vermittelte die Abtheilung der Gemeinden unter sich. Gommersheim, Geinsheim und Harthausen erhielten jede die Districte die sie bisher ausschließlich beweidet hatten. Zwischen Hanhofen und Haßloch wurde am 22ten May 1819, dann zwischen Hanhofen, Dudenhofen, Iggelheim und Böhl am 15ten Juny 1819 Vergleiche abgeschlossen.

Hieraus ergab sich folgende Verteilung der Ganerbe:

	Hectaren	Aren	Centiaren
1. Böhl	17	67	66
2. Dudenhofen	139	12	15
3. Geinsheim	52	1	84
4. Gommersheim	88	80	59
5. Hanhofen	188	82	64
6. Harthausen	98	74	46
7. Haßloch	45	72	56
8. Iggelheim	13	70	85
9. Das 15tel der Hübner	46	4	48
	690	67	23

Die größten Schwierigkeiten, welche einer besseren Cultur dieses Districts im Wege standen, waren nunmehr beseitiget; die Gemeinden zur Einsicht gelangt, wollten nicht auf halbem Wege stehen bleiben. In Dudenhofen, Geinsheim, Gommersheim, Hanhofen und Harthausen, folgte eine Vertheilung auf Eigenthum unter sämtliche Familien.

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen
Abtheilungen zur

Auflösung von Gemeinschaften ic.

Fortsetzung des in Nro. 6 abgebrochenen
Artikels.

Nachtrag zu der Ganerbe von Hanhofen.

Es war anfänglich unsere Absicht, der gegenwärtigen Abhandlung einige Urkunden beyzufügen. Wir haben uns jedoch überzeugt, daß wir damit den Raum, welchen uns das Intelligenzblatt gestattet, zu sehr überschreiten würden. Wir begnügen uns daher für die Ganerbe von Hanhofen nachträglich anzuführen:

1. Daß nach dem Weisthum, wenn ein Erbe einen Uerben, den er im Frevel betrifft, und der sich der Pfändung widersetzt, erschlagen würde, der Erbe gegen Bezahlung von einem Schilling Heller an den Herrn des Erschlagenen, straflos bleibt. Diese Verfügung deutet offenbar auf die salischen Gesetze aus der Zeit der Eroberung des linken Rheinufers durch die Franken. Man sieht, daß unter Erbe homo liber, unter Uerbe servus zu verstehen ist, und das hohe Alter dieser Gemeinschaft.
2. Das ganze Verfahren bey dem Hubgericht war in der Art mündlich, daß selbst die Urtheile nicht niedergeschrieben wurden. Wer darüber eine Urkunde besitzen wollte, mußte siegelfähige Zeugen mitbringen, die ihm Kundschaft über das ausstellten, was der Richter gesprochen hatte.

II. Begutenwald zu Oppau.

In dem Banne von Oppau liegt ein Terrain, hauptsächlich in zwey großen Abtheilungen, welche zusammen ein Flächenmaas von 239 Hectaren 5 Aren 98 Centiaren enthalten.

Das Eigenthum war den ehemaligen Freigütern anklebend und pro indiviso in 30 idealischen Theilen besessen, die man Leinen nannte. Das ganze Gut scheint ehemals Wald gewesen zu seyn, worin jedoch nicht die

leibeigenen Bauern, sondern nur die Freien sich beholzigen durften. Inzwischen war auch die Gemeinde nicht allein Miteigenthümerin für 1/30, sondern es hatten die Einwohner auch das Recht der Weide, der Graßerey, des Wildobstes und den Genuß der Weichhölzer. Ja die Gemeinde behauptete, daß kein abgeholzter District mehr zu Wald angelegt werden dürfe, sondern zur Weide liegen bleiben müsse.

Wirklich war auch im Jahr 1816 der größte Theil des sogenannten Begutenwaldes bloß Weide.

So sonderbare Rechtsverhältnisse mußten natürlich oftmalige Streitigkeiten herbeiführen. Die Sache verwickelte sich noch mehr, als während der Französischen Regierung das Eigenthumsrecht der Leinen größtentheils verkaufweise an Privatleute überging und in deren Händen durch Erbpacht subdividirt wurde.

Noch während der Französischen Regierung hatten zur Regulirung dieser Verhältnisse fruchtlose Verhandlungen statt gefunden. Nach Eintritt der Königl.

Bayerischen Regierung knüpfte man den Faden dieser Verhandlungen wieder an und gelangte am 27ten December 1819 zu einem Vergleich, Kraft dessen der Gemeinde zur Abfindung ihrer Berichtigung 177 Hectaren 81 Aren 54 Centiaren überlassen und hinsichtlich des Restes beschlossen wurde, daß solcher öffentlich versteigert und der Erlös unter die 30 Leinen-Eigenthümer vertheilt werden solle.

Diese Versteigerung geschah am 10ten und 11ten July 1820 und warf einen Erlös von 49282 fl. ab. Die Eigenthümer der Leinen waren damals:

1.	Der Staat mit	4 ½	Leinen
2.	Die Gemeinde Oppau	1	-
3.	Die katholische Kirche zu Edigheim, aus zwey verschiedenen Rechtstiteln	2 ½	-
4.	Die protestantische Kirche zu Oppau	½	-
5.	Privaten	21 ½	-
	Zusammen	30	-

Uebersicht der Abtheilungen von
Gemeinschaften ic.

Fortsetzung des in Nro. 8 abgebrochenen
Artikels.

III: Die Haingeraiden überhaupt, und die
Ober-Haingeraide insbesondere.

Es ist schon bemerkt worden, daß der
Name Geraide eine allgemeine Bezeichnung
unvertheilter Gemeindewaldungen ist ¹⁷(1). Im
engeren Sinne versteht man darunter jene,
welche zwischen der Queich und den
Hambacher Waldungen, in fünf Abtheilungen
liegen. Es sind dieses die Geraiden par
excellence und das eigentliche Reich König
Dagobert. Zur Unterscheidung von anderen,
führen sie den Beinamen Hain- oder Heim-
Geraiden, wahrscheinlich von der Hain- oder
Heimbach, welche schon in Urkunden des VIII.
Jahrhunderts ¹⁸(2) unter

¹⁷ (1) Ein Sprachforscher theilt uns die
Vermuthung mit, daß das Wort Geraide von
dem gothischen Garaihte (Justitia) herzuleiten
seyn möchte. Wir müssen diese Vermuthung
vor das Gericht der Philologen stellen, jedoch
eine Bemerkung beifügen. In den Urkunden
des Mittelalters wird manchmal das
gemeinschaftliche Gut mit dem Namen
Geraide bezeichnet; manchmal aber, und noch
öfter die Geraide-Genossenschaft. Hier einige
Beispiele: „und den Luiten von Gotarmestein
und den andern Dorfen allen die zu der
Heingereide horent - - ume die gemeinschaft -
- uffe den gemeinen wald der die Heingereide
heizet c. (Urk. von 1282) dagegen" et rusticos
de Gotramestein et Nusdorf et eorum
complices qui vulgari nomine Heingereide
appellantur - - pro quodam silva communi que
Almende vulgariter nominantur etc. (Urk. von
1256) Auch wohl rusticis de Goderamstein et
eorum complicibus - - eoram nobis litigantibus
super quibusdam silve communionibus que
Almende est appellata ect. (Urk v«n 1229.)
Universitas eorum qui Heingereide dicuntur
etc. (Urk. v.1256)

¹⁸ (2) In Lustather marca in loco qui dicitur
Heinbach. Cod. Laur. Nro. 2097. Das Wort
Haim ist gleichfalls Gothisch und bedeutet
vicus (Dorf.)

diesem Namen vorkommt, in der Mittel-Haingeraide entspring, und bey Hanhofen (ehemals Haynhofen) in die Speierbach mündet.

Um sich von der Lage und Wichtigkeit dieser Waldungen eine richtige Uebersicht zu verschaffen, muß man darunter noch die Gemeinde-Waldungen von Hambach und Lachen, Neustadt und Lambrecht, das jetzt der Gemeinde Hart angehörige Krankenthal, die kleinen privativen Gemeinde-Waldungen von Burweiler und Gleisweiler, den Staatsforst Eusersthal und die kleinen zu den ehemaligen Burgen gehörenden Bezirke (Haage) hinzurechnen. In dieser Ausdehnung begreifen die Waldungen einen . Flächenraum von 18108 Hectaren, (über 54000 Morgen) wovon 9381/2 Hectaren Staatswald. Sie nehmen die ganze vordere Bergreihe der Vogesen, zwischen Queich und Speierbach, ein, begränzen nach Ost die Feldgemarkungen des bevölkertsten Theils des Rheinkreises, in West und Nord flößbare Bäche, und auch in Süd sind sie nur durch die Banne der anstoßenden Dörfer, von der ebenfalls floßbaren Queich, getrennt. Für den eigenen Gebrauch sowohl, als für den Handel, giebt es keine schicklichere Lage. Auf dem Kamm des Gebirges zieht, völlig eben weg, eine sogenannte Hohe Straße, einerseits nach Trippstadt, anderseits in die Herrschaft Grävenstein. Daß sich ihrer die Römer als Land- oder Militair-Straße bedient hatten, ist aus mehrfachen Gründen unwahrscheinlich. Daß sie aber, in öconomischer Hinsicht nicht allein, sondern auch in militärischer Beziehung, von großer Wichtigkeit sey, davon zeugen die Kriegsbegebenheiten von 1794.

Der ganze Gebirgsstock ist Sandstein-Gebirg, Die östlichen und südlichen Berghänge eignen sich für die Kiefer, in den westlichen und nördlichen gedeiht die Eiche und Buche. Kastanien giebt es in ziemlich ausgedehnten Districten, zunächst an den Dorfgemarkungen. Die Ertragsfähigkeit der ganzen Waldmasse berechnet sich, nach mäßigem Anschlag, zu einem Halben Klafter jährlich per Morgen, welches für die 18,108 Hectaren über 27,000 Klafter betrüge. Wäre der wirkliche Ertrag dem conform, so wären alle Bedürfnisse der in diesen Waldungen berechtigten Gemeinden, für ihre Bevölkerung von 51,682 Seelen, oder circa 10,336 Familien, hinreichend gedeckt. In dem gegenwärtigen Zustande dieser Waldungen liefern dieselben indessen kaum den dritten Theil jenes Ertrags. Die Einwohner müssen nicht allein auswärts den größten Theil

der sehr theueren Spalierhölzer (Balken, Trudeln) für ihre Weinberge, und ihr meistes Bauholz, sondern selbst einen Theil ihres Brennholzes ankaufen.

Die merklich fortschreitende bessere Einsicht unter allen Classen der Bewohner des Rheinkreises in Gegenständen öffentlicher Oeconomie berechtigt zu der Erwartung, daß in weniger als einem halben Jahrhundert diese Waldungen einen ganz andern Ertrag liefern, was den Wohlstand der Gegend sehr erhöhen muß.

Die Geraidegenossen erkannten ehemals, für das Geraide-Gebiet, keine Oberherrlichkeit als Kaiser und Reich. Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, der Bischoff von Speyer in der Illten Geraide durch landesherrliche Anordnungen sich in die Verwaltung einmischen wollte, erhielten die betheiligten Gemeinden von dem Reichs-Kammergericht am 6ten November 1758, mandatum de non turbando communitates sodalitates in possessione vel quasi jurium geradialium praecipue condendi statuta, idem inhiibendo exactiones mulciarum in acre ac corpore et persecutiones quascunque, ac non via facti etc. etc. etc. Im Jahre 1730 kamen die sämmtlichen Herrschaften, denen die Gemeinden der Ober-Haingeraide angehörten, über ein neues Statut für dieselben überein. Die Herrschaften handelten aber dabey mehr vermittelnd, und ließen solches im Jahre 1750 von den Geraide-Genossen anerkennen, als ob es ihr eigenes Werk wäre.

In allen fünf Haingeraiden war die Form der Verwaltung ungefähr dieselbe. Die Geraidegenossen wählten für die Geschäfte der Gemeinschaft einen Vorstand.

Die Zahl der Mitglieder war nicht überall dieselbe. Sie wurden auf Lebenszeit erwählt. Diese Aemter vereinigten die administrative und richterliche Gewalt. Aus dem Rubrum des Mandats von 1758 sieht man, daß nicht blos Geldbusen, sondern auch körperliche Strafen auferlegt wurden. Ein altes Statut der Mittel-Haingeraide erwähnt sogar der Todesstrafe bey Brandstiftung in den Waldungen. Die Klagen gegen Olygarchie und Willkühr in den Strafen sind manchmal, besonders in der Ober-Haingeraide, laut geworden.

Jeder Geraidegenosse durfte in früherer Zeit so viel Holz holen, als ihm beliebte, und an den Orten wo er es gut fand; nur war es untersagt, Holz außerhalb der Mark (Gemeinschaft) zu verkaufen. Von Zeit zu Zeit sah man sich freilich zu beschränkenden Verfügungen genöthiget, die inzwischen in der Hauptsache wenig bewirkten, da man keine Idee eines regelmäßigen Betriebs hatte, und die Forststrafen als eine vorzügliche Revenue betrachtet wurden.

Beynahe noch schädlicher für die Waldungen, besonders die vorderen, war die unbeschränkte Befugniß Streuwert zu holen. Alle Geraideorte haben Weinbau. In vielen herrscht derselbe beynahe ausschließend. Die Weinberge erfordern vielen Dünger. Da es aber wegen Mangel an Ackerfeld, kein Stroh giebt, so muß der Wald aushelfen. Da begnügt man sich aber nicht mit dürren Blättern, Pfiemen und Heide; es worden gar häufig junge Eichen und Kiefern weggesichelt. Die Vorderseite der Berge ist auf diese Weise zu einer wahren Sandwüste herabgekommen, entblößt von aller Dammerde; und dennoch will dieser privilegirte Boden nicht aufhören, die Vegetation zu begünstigen, wenn man ihm nur einigermaßen Ruhe gewährt.

Die Verwüstung der Geraide-Waldungen datirt sich nicht aus der Zeit der Französischen Regierung. Vielmehr haben sie sich unter derselben, mancher Mißbrauche und Unterschleife ungeachtet, etwas gebessert, obgleich die Bevölkerung der berechtigten Orte, und damit das Bedürfnis an Holz und Streue sich verdoppelt bat. Schon in und vor der Mitte des vergangenen Jahrhunderts, sahen die Geraidewälder um nichts besser aus, wie heute.

Wie mächtig bey diesem Ruin, neben fehlerhafter Administration und Bewirtschaftung, die Gemeinschaft der Waldungen wirkte, davon wollen wir statt aller

Gründe a priori eine einzige Thatsache anführen. In und an den Geraiiden lagen bey den Burgen, kleine dazu gehörige Bezirke (Haage) die herrschaftlich waren. Eben so besitzen einzelne Geraide-Gemeinden privative Walddistrikte, welche keines weitem Vorzugs theilhaftig waren, als daß sie nicht mehreren Orten zugleich zugehörten. Diese kleinen Bezirke leuchteten mit ihren hohen Beständen, vor der Revolution, wie Oasen aus einer Wüste, das Untheil der Gemeinschaft in weite Ferne verkündend.

Die Französische Revolution, welche alle veraltete Institute über den Haufen warf, verschonte auch der Geraiiden nicht. Reichsunmittelbarkeit und Steuerfreiheit, Gerichtsbarkeit und Administration, gingen in diesem Sturme unter. Aber wie mit jedem lädirten Interesse, so mußte auch hier die neue Ordnung der Dinge, einen Kampf mit der alten bestehen, aus dem, wie billig die jugendliche siegreich hervortrat. Im Anfange wollten die Geraide-Vorsteher selbst sich im Besitze ihrer Herrlichkeit erhalten; der öffentliche Ankläger machte schnell diesem ohnmächtigen Versuche ein Ende. Schwerer war es die Berechtigten von der willkührlichen Benutzung abzugewöhnen. Schon im Jahre 1801 mußte die Regierung zu militärischer Hülfe ihre Zuflucht nehmen. Inzwischen sah der General-Commissär Jollivet dennoch ein, daß ein so seltsames Institut, wovon im Innern Frankreichs keine Beispiele vorkamen, einer eigenen Behandlung bedürfe. Nach reifer Berathung, gab er das Reglement vom 17ten Fructidor IX. (Sept. 1801). Die wesentlichen Bestimmungen desselben bestehen darin, daß in jeder Geraide eine eigene Verwaltungs-Commission, aus den Bürgermeistern der berechtigten Orte zusammenge-

setzt, errichtet werden solle. Diese Verwaltungs-Commission hatte unter andern die Befugniß, die niedern Forstbedienten, durch welche blos der Schutz der Waldungen bezweckt wird, selbst zu ernennen. Dieses Reglement war den Umständen vollkommen angemessen, und geeignet die Ruhe herbeizuführen. Allein ein Beschluß der Consuln, vom 19ten Ventose X. (März 1802), eignete der Regierung die Ernennung aller, auch der untersten, Forstbedienten zu. Die Ausführung dieser Maßregel mußte in den Geraiden, durch ihr Princip sowohl, als weil der willkürlichen Benutzung der Einzelnen ein stärkerer Schlagbaum gesetzt ward, große Schwierigkeiten finden. Im Jahre 1804 kam es darüber in der 3ten Geraide beinahe zu offener Empörung. Linientruppen und Gendarmerie, gerichtliche und administrative Beamten, setzten sich in Bewegung.

Damals ergriff der Präfect vom Donnersberg, Jeanbon St. André zuerst die Idee der Theilung. Er begab sich selbst in die Geraide-Orte, erkundete die Verhältnisse einer jeden, und stimmte auch einzelne Gemeinden für die Theilung. Der Gedanke war jedoch noch zu neu, und was am Schlimmsten war, so zeigte sich sogleich, wie schwer es sey sich über einen Theilungsfuß zu vereinigen, wofür damals keine gesetzliche Basis bestand.

Inzwischen wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Man vernahm die Gemeinderäthe, die sich jedoch gegen die Theilung aussprachen. Der Präfect wollte nunmehr die Theilung erzwingen, und verlangte in einem Berichte an das Ministerium des Innern, vom 6ten April 1808, daß die Theilung durch ein Kaiserliches Decret angeordnet werden möge.

Diesem Antrag war die Abhandlung eines inländischen Rechtsgelehrten über die Verfassung der Geraiiden beigefügt, welche mit mehreren Urkunden, und darunter auch mit einem Auszug des Dagobertischen Testaments belegt war, der aus dem Archiv von Carlsruhe war erholt worden ¹⁹(1). Das Ministerium

ging hierauf so wenig ein, als auf den weiteren seltsamen Vorschlag des Präfecten: die allgemeinen Gesetze, wonach jeder seinen Wohnsitz sich wählen kann, hinsichtlich der Geraide-Orte aufzuheben, um die Ansiedelung der Waldfrevler zu verhindern.

Während aller dieser Verhandlungen gelangte die Forstpartie denn doch zum Besitze der technischen Verwaltung der Geraiiden. Die untergeordneten Förster waren inzwischen den Geraidegenossen verhaßt, manchen Mißhandlungen ausgesetzt, einige sogar wurden ermordet. Man kann hieraus wohl schließen, daß es nicht jedermanns Sache war, sich in diesen Waldungen anstellen zu lassen. Indem man aber die Leute annahm, wie man sie eben fand, so waren freilich auch nicht alle Förster tadellos. Selbst einige höhere Forstbeamten haben sich nicht von allem Verdacht der Mitwirkung zu Unterschleifen, frey erhalten. Besonders auffallend sind die ungeheueren Summen, die, beinahe ohne alles Resultat, zu Besaamungen verwendet seyn sollen ²⁰(2). Es war demnach kein Wunder, daß, als offener Widerstand unmöglich geworden, immer sich erneuernde Beschwerden und Denunciationen an dessen Stelle traten. Alle Behörden wurden damit überschwemmt, und ein desfallsiges Mémoire sogar im Jahre 1809 in Paris gedruckt. Die Regierung schickte einen General-Inspector zur Untersuchung, der im September 1811 an den Unterpräfecten von Zweibrücken schrieb: „Die Sache der Geraiiden ist reif; es ist Zeit, daß sie ende; ich werde mich auf eine Weise damit beschäftigen, daß der Regierung nichts mehr,

Weissenburg erhalten, und beklagten sehr, daß der Geraiiden-Vorstand nach geschehener Mittheilung selbige unterschlagen habe.

¹⁹ (1) Eigentlich stand das von Dagobert gestiftete Kloster Weissenburg im Ruf, Bewahrer seines Original-Testaments zu seyn. Während der Streitigkeiten welche in den Jahren 1720 zwischen den Bürgern von Landau und dem Geraide-Vorstand obwalteten, hatten jene eine Abschrift des Testaments aus dem Stifts-Archiv von

²⁰ (2) In der Oberhaingeraide während der Jahre 1800, 1807 und 1808, 33,279 Franken. In der Mittelhaingeraide im Jahre 1809, 24,240 Franken.

zu wünschen übrig bleibt, um entscheiden zu können." Im Jahre 1813 schrieb indessen der General-Director des Gemeinde-Rechnungswesens an den Präfecten, daß die Arbeit des General-Inspectors nicht befriedigend ausgefallen sey.

Damit schließen denn auch die Acten der Französischen Verwaltung. Nach dem Frieden von 1814, wollte man, in der Oberhaingeraide die alte Ordnung der Dinge wieder aufleben machen. Ihre Zeit war vorüber. Die Proklamation des Ausschusses blieb ohne Wirkung. Die Bayerische Regierung fand die Gemüther, durch jene Verhandlungen, wenigstens einigermaßen mit dem Gedanken der Vertheilung vertraut. Sie erlaubte sich keinen Zwang, aber sie belehrte und ermunterte, und was am nothwendigsten war, sie fand mehr Vertrauen im Volke. So kamen in wenigen Jahren die Theilungen aller 5 Geraden zu Stande. (F. f.)

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen
Abtheilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften ic.

Fortsetzung des in Nro. 11 abgebrochenen Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Die Ober-Haingeraide ²¹(1) ist die südlichste der Haingeraiden. Sie theilt sich in Vorder- und Hinterwald. Ersterer liegt auf beiden Seiten der Queich in zwey Abtheilungen. Der größere Hinterwald dehnt sich bis in das Flußgebiet der Speyerbach aus, und wird von dem Vorderwald durch den Eussersthaler Staatswald getrennt. Wahrscheinlich machte dieser einst einen Theil der Geraide. Die ganze Oberhaingeraide begreift, ohne die in Grundzins verliehenen Weinberge und den streitigen Stachelbusch, jedoch mit Inbegriff der Wiesen, Aecker und Steinbrüche, 4773 Hectaren 77 Aren 9 [] Meter (12202 ½ Morgen von 160 Nürnberger Ruthen).

Die Zahl der an der Oberhaingeraide
betheiligten Gemeinden war ehemals größer
als dermalen. Zur Zeit

K. Rudolphs von Habsburg, d. h. gegen das
Ende des XIII. Jahrhunderts, waren es
folgende:

1. Albersweiler ²²(a).

²¹ (1) Franc. Christoph. Shattenmann diss. Inaug.
De Ober-heimgeraida, Argentor. 1753.

²² (a) In den Urkunden des XII. und der folgenden Jahrhunderte wird es gewöhnlich Albretheswilre, in der Rudolphischen Urkunde von 1291 sogar Albrechtsweiler, dagegen in dem Reversalbrief von 1295 Albersweyler geschrieben. Wahrscheinlich hat es seinen Namen von dem Albersbächlein, welches gleich oberhalb des Dorfs sich in die Queich ergieset. Seine ältere Geschichte ist dunkel. Da eine adeliche Familie sich im XII. Jahrhundert nach diesem Dorf benannte, so scheint es schon zur Zeit der Eroberung des Landes durch die Franken vorhanden gewesen zu seyn. Zuletzt gehörte ein theil des Dorfs den Herzogen von Zweibrücken, wahrscheinlich wegen der Trifelser Reichspfandschaft; den anderen Theil besaß der

2. Bernsbach ²³(b).

3. Birkweiler ²⁴(c).

4. Frankweiler (c).

5. Geilweiler ²⁵(d).

6. Godramstein (c).

7. Grävenhausen ²⁶(e).

Fürst von Löwenstein-Wertheim wegen der
Herrschaft Scharfeneck.

²³ (b) Dieses Dorf, welches noch zu dem Vergleich zwischen der Geraide und dem Kloster Eußersthal von 1394 mitwirkte, kommt unter den Namen Bernsbach, Birnsbach und Bensbach in den Urkunden vor. Es hatte seinen Namen von dem Bernsbach, welcher zwischen Queichhambach und Annweiler in die Queich mündet.

²⁴ (c) Über diese Orte sehe man Widders
geographische Beschreibung der Pfalz Th. II. S. 437
f. u. 506 f. Sie waren pfälzisch.

²⁵ (d) Im Jahre 1184 schenkte Conrad von Riet dem Kloster Eussersthal sein Allodialgut in Geilewilre. Durch diese Kloster sind viele Dörfer eingegangen. Sobald es zum Besitz eines beträchtlichen Gutscomplexes gelangt war, erweiterte und arrondirte es selbigen durch Kauf, Tausch u. s. w., bewirtschaftete die Güter selbst, und veranlaßte so den Untergang der Dörfer. Jetzt ist Geilweiler ein Hofgut, und der Gemeinde Sibeldingen zugetheilt.

²⁶ (e) Die herrschaftlichen Güter zu Grävenhausen, Mettenbach, Rotenbach, trug das Haus Hohenstaufen von der Kirche zu Straßburg zu Lehen; K. Friedrich der Rothbarth schenkte diese Güter im Jahr 1189 dem Kloster Eussersthal. Die Dörfer selbst gehörten im XIII. Jahrhundert der adelichen Familie von Metz, von welcher sie das Kloster im Jahr 1296 erkaufte. Nach Aufhebung des Klosters kamen dessen Besitzungen unter pfälzische Hoheit, unter welcher sie bis zum Revolutionskriege verblieben. Inzwischen waren, unter der Herrschaft des Klosters, von den Dörfern Mettenbach und Rotenbach nur zwey gleichnamige Höfe übrig geblieben, die zur Gemeinde Grävenhausen gehören.

8. Kanskirchen ²⁷(f).
9. Kolchenbach ²⁸(g).
10. Landau ²⁹(h).
11. Mettenbach (e).
12. Nußdorf (h).
13. Queich-Hambach ³⁰(i).

14. Rotenbach (e).

15. Sibeltingen (c).

16. Steinbach ³¹(k).

Uebrigens sind schon vor 1291 Dörfer in dieser Gegend eingegangen, welche zur Genossenschaft gehört haben mögen; Grunheim nämlich, welches in einer Urkunde vom Jahr 900 mit Godramstein vorkommt, und Spesbach oder Spetesbach, welches das Kloster Eussersthal von 1181 bis 1194 erworben hat.

Dagegen sind die ebenfalls ganz nahe an Landau gelegen gewesenen Dörfer Ober-Bornheim, auf dem linken, Mühlhausen, Servelingen und Eußingen, auf dem rechten Ufer der Queich, der Oberhaingeraide fremd.

(Fortsetzung folgt.)

²⁷ (f) Dieser Weiler, welcher jetzt der Gemeinde Albersweiler zugetheilt ist, war früher nicht nur eine eigene Gemeinde, sondern es war hier noch am Ende des XV. Jahrhunderts eine besondere Pfarren und Frühmesserey. Bald, nach Stiftung des Klosters Eussersthal, entstand in diesem Dorfe ein Frauenkloster von Reuerinen. Die Cysterzienser von Eussersthal beschwerten sich dagegen,, weil nach ihren Statuten kein Frauenverein in ihrer Nähe sich ansiedeln dürfe. Die Sache kam bis nach Rom. Der Pabst verordnete die Wegschaffung der Reuerinen. In jener Zeit gehorchte aber jedweder dem Pabst und dem Kaiser nur, in soweit es ihm wohlgefiel. Die Cysterzienser waren genöthigt sich im Jahr 1264 mit ihren Nachbarinnen zu vertragen, ja selbst zu ihrer Dotation beizutragen; worauf die Beguinen Clause sich bis zur Reformation erhielt. Kanskirchen gehörte bey Ausbruch des Revolutionskriegs dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim als Zugehörde der Herrschaft Scharfeneck.

²⁸ (g) Ueber dieses Dorf ist das Intelligenzblatt von 1826, S. 567 nachzusehen.

²⁹ (h) Ueber die Geschichte von Landau und Nußdorf verweisen wir auf des Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten v. Birnbaum Geschichte der Stadt Landau und der Dörfer Queichheim, Dammheim und Nußdorf. Zweibrücken 1826. Wir wollen blos beifügen, daß Landau entweder Zugehörde der Herrschaft Landecker, wie Bornheim, Offenbach, Wolmesheim u. s. w., oder der Herrschaft Madenberg, wie Nußdorf, Servelingen, Mühlhausen, Arzheim u. s. w. war. Beide Herrschaften besaßen zu Ende des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Leiningen.

³⁰ (i) Dieser Ort kommt, in den Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts, bald unter dem Namen Hambach, bald und noch häufiger unter dem Namen Hanenbach vor. Ersterer wird jetzt allein gebraucht; letzterer ist jedoch der richtige, denn der Ort liegt am Ausfluß des Hanenbachs in die Queich. Er gehörte vor der Revolution an Zweibrücken, höchst wahrscheinlich als Stück der Trifelser Reichspfandschaft.

³¹ (k) Das abgekommene Dorf Steinbach, war ein alter Ort; denn ein adeliches Geschlecht, die Enseln von Steinbach, führten davon den Namen. Bey den Verhandlungen vor dem Landgericht zu Lutrammesforst, vom Jahr 1282, erschienen mit den anderen Geraidegenossen auch die Deputirten von Steinbach. Es wird noch in dem Reversalbrief von 1295 genannt. In dem Vergleich, zwischen der Geraide und dem Kloster Eussersthal, von 1394, wird seiner nicht mehr gedacht. Nach einer Urkunde von 1274 (nova subs. Dipl. XII. 211) zu schließen, lag es bey Queichhambach

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen
Abtheilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften ic.

Fortsetzung des in Nro. 12 abgebrochenen
Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Die ältesten Nachrichten, welche von der Oberhaingeraide vorhanden sind, enthalten die Acten des Processes, welcher zwischen der Geraide und dem Kloster Eusserthal geführt wurde³²(1). Dieser Prozeß ist um deßwillen merkwürdig, weil er uns ein deutliches Bild der damaligen Gerichtsverfassung, der Ohnmacht der Gesetze, und der hartnäckigchen Prozeßsucht solcher Corporationen giebt. Wir liefern in dieser Hinsicht einen kurzen Auszug der Acten.

Der Bischof Rabodo von Speier, und seine Brüder Hartmann Graf von Lobdenburc und Otto Graf von Alreheim, schenkten im Jahre 1150 das Eusserthal, (fundum Uterine vallis) welches sie von ihren Vorältern ererbt hatten, den zwey Jahre früher in Merlheim gestifteten Bernhardinern, um in dieser vom Getümmel der Welt mehr entfernten Gegend ihr Kloster zu erbauen. In der Urkunde kommt folgende Stelle vor: *Silve quoque adjacentis eidem fundo que vulgari lingua Almeinde nominatur, quam rustici frequentant, que juris nostri sicut et illorum ess dinoscitur communione add omnem utiliatem fratribus tradidimus posturam animalium tam equorum quam armentorum omnium et poreorum.*

Die Uebergabe hatte vor Abfaßung der Schenkungsurkunde Statt gefunden. Ehe letzteres geschah, befanden sich die Geraidegenossen schon in offener Fehde mit den Mönchen „violenciam magnam fratribus - - intulerunt minis et terroribus insequentes, substanciam eorum partim diripientees partim

³² (1) Sie befinden sich in dem XII. Band von Würdtwein nova subsidia diplomatica, müssen jedoch durch jene im X. Th. Der subsidia diplom. Und im III. Th. Des Monast palat. ergänzt werden

incendio vastantes.“ Die Sache ward jedoch beigelegt, man verband sich zu Friede und Eintracht³³(1).

In der sonst ziemlich ausgedehnten Bestätigung obiger Schenkung durch König Friedrich I. vom Jahr 1186³⁴(2), wird des Streitobjekts nur leicht erwähnt: „omne quoque Almeinden supradicti allidii in Quodlibet genere utilitatis suae super idem altare in Uhtersdal contradidimus sicut praedicti largitores habuisse dinoscuntur et praescripto ordini libere contulisse.“

Nach dieser Zeit müssen die Geraidegenossen wieder zu Thätlichkeiten geschritten seyn; wenigstens gestatteten sie der Abtei die Uebung der angesprochenen Rechte nicht. Die Sache kam im Jahr 1229 vor König Heinrich (Sohn K. Friedrich II) welcher, nach Vernehmung beider Theile, zum Vortheil des Klosters entschied, und die Geraide, im Falle einer Zuwiederhandlung, mit einer Geldbuße von hundert Mark Goldes bedrohte³⁵(3).

(Fortsetzung folgt.)

³³ (1) Nova Subs. Dip. XII. 88.

³⁴ (2) Subs. Dip. X. 354.

³⁵ (3) Nova Subs. Dip. XII. 142.

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen
Abtheilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften c.

Fortsetzung des in Nro. 13 abgebrochenen
Artikels. Ober-Hain-Geraide.

Nach K. Friedrich II. Tode, brachen die Streitigkeiten wieder aus. Der Bischof von Speier und der Landvogt im Gaue vermittelten, im Jahr 1256, daß beide Theile auf fünf Ritter als Schiedsrichter compromittirten, welche, auf dem öffentlichen Landgericht zu Lutramesforst ³⁶(1), gegen die Geraide erkannten ³⁷(2), welches Urtheil K. Rudolph, im Jahr 1274, bestätigte ³⁸(3).

Diese Bestätigung hatte inzwischen so wenig Wirkung, als die des Papstes, welche das Kloster einholte. Vielmehr klagte der Abt, im Jahr 1282, neuerdings bey dem Landgericht, und erhielt Urtheil in possessorio ³⁹(4).

Im folgenden Jahre ward die Sache, auf das Feyerlichste, auf dem Lutramesforst verhandelt. Sieben von Adel saßen da, unter

³⁶ (1) Der Lutramsforst ist der sogenannte Stallbühl bey Godramstein. Wir behalten uns vor, dieses in der Folge in einer eigenen Abhandlung nachzuweisen, wo wir eine Zeichnung dieses merkwürdigen Amphitheaters zu liefern uns vorgesetzt haben. Vorläufig wollen wir bemerken, daß unter Forst kein Wald zu verstehen, sondern das Wort von Forum herzuleiten ist.

³⁷ (2) Nova Subs. XII. 170. seq.

³⁸ (3) Nova Subs. XII. 206. seq.

³⁹ (4) Nova Subs. XII. 226 seq.

Leitung des Landfauts und des Abgeordneten des Bischofs, zu Gericht. Eine Menge Ritter des Speyergaues standen bey dem Abt als Urtheilsgezeugen; aber auch aus allen Dörfern der Geraide, sind eine Menge Gemeindsleute, Vorsteher, auch einige Ritter namhaft gemacht. Das Urtheil war den frühern conform. Es schließt mit den Worten: „da nach waz da manig bider man der diz sach und horte, und diese Urtheil lobethen, daß sie weren reht " ⁴⁰(5).

Zu diesen Lobsprechern gehörten inzwischen die Geraidegenossen nicht. Wenigstens kehrten sie sich an das Urtheil nicht. Man wußte, im Jahr 1289, kein weiteres Auskunftsmittel, als ein neues Schiedsgericht. Den Schiedsrichtern dünkte es fast zu schwer, diesen kritischen Fall, aus gesundem Menschenverstand, zu entscheiden. Sie erholten vordersamst ein Gutachten von fünf Magistern ⁴¹(6) der Rechte. Aus dem Gutachten ersieht

⁴⁰ (5) Nova Subs. XII. 230 seq.

⁴¹ (6) In jener Zeit führten nur jene Gradwirte den Namen Doctoren, welche Professoren waren.

(3) Die Urkunde ist der Schattenmannischen Dissertation beygedruckt, aber wahrscheinlich nach einer fehlerhaften Abschrift.

man, daß es sich nicht (wenigstens damals nicht) von der Frage handelte welche Rechte den Grafen von Alreheim in der Geraide zugestanden haben ? sondern davon: ob die gräflichen Brüder, in dem oben ausgezogenen passus der Urkunde von 1150, ein Weidrecht, oder auch andere Utilitäten, namentlich der Bebolzigung hätten übertragen wollen? das Gutachten ward im Sinne des Klosters gegeben. Ebenso fiel das Urtheil aus, welches sämtliche Rechte der Abtey umständlich und klar festsetzet: Zwey Monate darauf ertheilte K. Rudolph diesem Urtheil die Bestätigung ⁴²(1). Gleiche Bestätigung ertheilten die Könige Adolph (1296), Albrecht (1303), Heinrich VII. (1309); dessen ungeachtet muß die Sache bey'm Alten geblieben seyn. Das Kloster sah sich gezwungen, zu dem einzigen Mittel die Zuflucht zu nehmen, wodurch damals, ausser dem Schwerdt, unter eigensinnigen Parthien Prozesse beendigt werden konnten. Es verglich sich mit der Geraide im Jahr 1394 ⁴³(2).

129 Jahre nach diesem Vergleich entstand in der Oberhaingeraide der Bauernkrieg. Das Kloster Eußersthal ward das erste Opfer der Empörung. War es Rache, oder waren die Bauern nach der prächtigen Orgel lüstern, „deren Flöten gutes Gold,“ welche K. Dagobert dem, freylich erst 500 Jahre nach seinem Tode, entstandenen Kloster, in seinem Testament legirt hat?

Noch hatte die Geraide das Urtheil von 1289 nicht verschmerzt, als sie in eine neue, noch viel wichtigere Irrung verwickelt ward. Landau, dessen, vor dem großen Interregnum, keine Urkunde erwähnt, erwuchs, während desselben, unter der Herrschaft der Grafen von Leiningen, zur Stadt. K. Rudolph zog sie an's Reich. Im Jahr 1291 verlieh er ihr gleiche Beholzigungsrechte in der Haingeraide, wie Nußdorf u. s. w. (3). Im Jahr 1295 stellte Landau den Dörfern einen Revers

⁴² (1) Nova Subs. XII. seq. 251 seq.

⁴³ (2) Nova Subs pag. 313

aus, welcher die wechselseitigen Rechte regulirt, und zugleich die älteste Waldordnung der Geraide ist ⁴⁴(1).

Nach dem Wortlaut beyder Urkunden wäre man berechtigt zu glauben, daß Landau vor 1291 dem Geraideverband nicht angehört habe, und der Stadt durch die Rudolph'sche Urkunde ein neues Recht wäre ertheilt worden. Man fühlt sich, in dieser Meinung, noch durch den Umstand bestärkt, daß Landau, in den processualischen Verhandlungen mit dem Kloster Eußersthal, niemals genannt ist.

Dennoch wird man Bedenken tragen, dieser Ansicht beizupflichten, wenn man erwägt, daß es eine offenbare Ungerechtigkeit gewesen wäre, einen Fremden zur Theilnahme an den Nutzungen eines Eigenthums aufzudringen, an welches weder der Geber noch der Nehmer einen Anspruch gehabt; daß der Kaiser, wenn er ja seine Machtvollkommenheit einer solchen Ausdehnung fähig gehalten hätte, davon in der Eußersthaler Sache einen, weit schicklichern, Gebrauch würde gemacht haben; daß aber eben diese Sache ihn hinreichend belehren mußte, wie wenig die Geraide in der Laune war, sich kaiserliche Befehle gefallen zu lassen; daß, hätte sie auch bey Lebzeiten des Kaisers geschwiegen, ihr Widerstand, nach dessen schon im Jahr 1292 erfolgten Tode, nur stärker erwacht wäre.

Wahrscheinlich mag der starke Anwachs der Landauer Bevölkerung, durch Einwohner unberechtigter Orte, und die Bestimmung des Antheils an den Forststrafen, Veranlassung zu Irrungen gegeben haben, welche das Decret von 1291 heben sollte, dessen Formel diejenigen nicht blenden wird, welche mit dem Kaiserl. Kanzleystyl des Mittelalters bekannt sind, in dem der Kaiser um so mehr Macht affectirte, als ihm in Wirklichkeit gebracht.

Die weitere Geschichte der Oberhaingeraide, bis zum XVIII. Jahrhundert, bietet nichts merkwürdiges. Man gab, von Zeit zu Zeit, neue Waldordnungen,

und änderte an der innern Verwaltungsform ohne großen Nutzen.

⁴⁴ (1) Er ist ebenfalls jener Dissertation beygedruckt,

Im Anfang des XVIII. Jahrhunderts brachen die Zwistigkeiten mit der Stadt Landau aus. Sie führten zu Conferenzen unter den verschiedenen Herrschaften, denen die Geraideorte angehörten. Das Resultat dieser Conferenzen war das, zwischen der Krone Frankreich, Churpfalz und Pfalz Zweybrücken am 9ten September 1739 zu Versailles übereingekommene Statut für die Oberhaingeraide, welchem später auch der Fürst von Löwenstein-Wertheim beigetreten ist ⁴⁵(1).

Dieses im Jahr 1750 von der Geraide angenommene Statut war für dieselbe eine wahrhafte Constitutions-Urkunde. Indem sie von dem Alten beibehielt, was erhaltungsfähig schien, bestimmte sie die ganze Verfassungsform, die Rechte der Geraidegenossen und des Vorstands, so wie die Grundlinien der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung.

Die Eintheilung der Geraidegenossenschaft in drey Kantone (Zenten) ward beibehalten ⁴⁶(2). Der Vorstand war aus einem Schultheißen und zwölf Schöffen (Zwölfer) zusammengesetzt. Letztere wurden in den Gemeinden gewählt, aus jeder Zent vier. Den Schultheißen und den Geraideschreiber ernannten die drey Zenten abwechselnd. Alle begleiteten ihr Amt lebenslänglich. Der Rechner ward aus den Zwölfen genommen, jährlich aus einer anderen Zent. Jede Zent wühlte einen Waldmei-

⁴⁵ (1) Als Staatsvertrag betrachtet, ist dieses Statut in den Conventionen, zwischen Frankreich und Pfalz, von 1749 und 1766, bestätigt worden. Man findet diese drey Staatsverträge in Koch (Chr.) Recueil des traités et aetes diplomatiques etc. Basle 1802.

⁴⁶ (2) Zur obern Zent gehörten: Albersweiler, Grävenhausen, Queichhambach mit 632 Feuerstellen; zur mittleren: Godramstein, Siebeltingen, Birkweiler, Frankweiler, Nußdorf mit 1201 Feuerstellen; die Stadt Landau mit 1275 Feuerstellen bildete für sich allein die untere Zent.

ster auf Lebenszeit; 10 Waldschützen wurden auf Jahresfrist erwählt. Neben anderen Utilitäten, bezogen die Waldmeister und Schützen 20 Procent an den Forststrafen. Die acht Schöffen zweyer Zenten konnten bey dem Widerspruch der vier Schöffen der dritten Zent keinen Beschluß fassen (jus eundi in partes). Ueberhaupt leuchtet der Geist wechselseitiger Eifersucht, stark aus diesem Statut hervor.

Der Reversalbrief von 1295, bezeichnet die Tannenhart, als den Ort des öffentlichen Geraidegerichts. Der Name Tannenhart ist in der Geraide verschollen. Dagegen weiß dort jedermann, daß der Geraidestuhl an dem Heerwege, vor dem Geilweiler Hofe war. Hier ward schon, im Jahr 1394, der Vergleich mit dem Kloster Eußersthal abgeschlossen ⁴⁷(1). Ob der, zwischen Geilweiler und dem Lutramsforst gestandene Galgen zur

Geraide, oder zum Landgericht, oder nur zur Oberschultheißerei Godramstein gehört habe, lassen wir dahin gestellt seyn ⁴⁸(1).

Die erste Anregung zur Theilung der Oberhaingeraide, ging von den Präfekten zu Straßburg (Shée) aus, welcher, am 21ten Nivose XIII. (Januar 1804), seinem Collegen zu Mainz diesen Wunsch in der Absicht äusserte, damit der Antheil von Landau zu Bezahlung der städtischen Schulden veräussert werden könne.

Der Antrag ward, im Jahre 1812, durch den Präfekten Lezai-Marnesia erneuert.

Am 28ten April 1818 faßte der Stadtrath von Landau einmüthig den Beschluß, die Abtheilung der Oberhaingeraide zu provociren.

(Fortsetzung folgt).

⁴⁷ (1) „Zu leste wart ein gütlich tag beret zuschen beden parthien: und ward geleistet und gehalten zu Geilwilre vor dem hofe.“ Ueberhaupt findet man die alten Communalgerichte meist an den alten (römischen) Heerstraßen. Wahrscheinlich ist die Tannenhart kein anderer als dieser Platz. Er liegt einige hundert Schritte nördlich vom Geilweiler Hofe, und ist jetzt ein dem Bann von Albersweiler zugetheilter Geraiden-Acker. Es mögen Tannen an dem Platze gestanden haben, so wie man anderwärts an solchen Orten Linden findet.

⁴⁸ (1) Widder a. a. D. Th. II. S. 512 vermuthet, auf dem Affolter sey die Richtstätte gewesen. Es ist dieses irrig. Der Galgenplatz ist wohl bekannt, gehört noch der Gemeinde Godramstein, und es bebauet solchen der Feldschütze. Der Affolter ist, unter französischer Regierung, urbar gemacht, und seitdem veräussert worden. Da in Godramstein so ausnehmend viele Denkmäler des heidnischen Cultus gefunden wurden, so mag der Affolter dem Apollo heilig gewesen seyn; so wie Godramstein selbst in ara deorum oder ara Nemetum übersetzt werden könnte, wie Godesberg bey Bonn ara Ubiorum war.

II. Nachrichten und Miscellen.

Uebersicht

der seit dem Jahr 1817 vollzogenen
Abtheilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften :c.

Fortsetzung des in Nro. 14 abgebrochenen
Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Nach einigen vorläufigen Verhandlungen,
veranlaßte die Kreisregierung, im May 1819,
einen Zusammentritt der bevollmächtigten
Deputirten aller Gemeinden, unter Leitung
eines Regierungs-Commissairs.

Diese erste Conferenz lieferte nun freylich
kein Resultat. Man überzeugte sich, daß zwey
Schwierigkeiten der Theilung im Wege
stunden.

Die erste: an der Verwaltung der Geraide
coucurrirten, wie schon bemerkt worden, die
Gemeinden nach Zenten, jede Zent zu einem
Dritthell. In gleichem Verhältnisse waren bisher
die Einnahms-Ueberschüsse der
Geraidekasse vertheilt worden. Die obere
Zent, welche nach ihrer Bevölkerung nur circa
1/5 des Geraideguts zu besprechen hatte,
verlangte deßhalb, im Falle einer Theilung 1/3,
was die beyden anderen Zenten zu bewilligen
nicht geneigt waren.

Die zweyte: daß, aus Mangel eines Plans
und Abschätzung, die Gemeinden sich keinen
anschaulichen Begriff ihres künftigen Besitzes,
und damit eine Berechnung ihres etwaigen
Vorthells und Nachtheils, zu machen im
Stande waren.

Der erste Punkt blieb nun vorläufig
ausgesetzt; der zweyte ward durch
Vermessung, Fertigung eines Plans, Taxation
und Entwürfe von Theilungsloosen erlediget.

Im Besitze dieser Vorarbeiten fand die
zweyte Conferenz, am 22ten October 1821, in
Speyer statt. Es waren dazu nur die
Bürgermeister beygezogen. Wirklich
vereinigten sich diese auch, sowohl über den
Fuß der Abtheilung, als über die Waldorte,
welche einer jeden Zent zugetheilt werden
sollten. Als aber diese Uebereinkunft nunmehr

den Gemeinderäthen zu ihrer Bestimmung
vorgelegt wurde, erklärte sich die Mehrheit
gegen dieselbe.

Es blieb nun nichts übrig, als der Stadt
Landau die, wiederholt nachgesuchte,
Ermächtigung zum Proteste zu ertheilen.

Urtheil des Bezirksgerichts von Landau, vom
25ten Julius 1822, welches die Theilung
zwischen sämmtlichen

Gemeinden, nach dem Fuße der Anzahl der Feuerherde, verordnet, zugleich aber drey Experten, zu Abfassung des Theilungsplans und Festsetzung der Loose ernent.

Von diesem Urtheile appellirten die Gemeinden der mittleren und oberen Zent.

Das, am 4ten August 1823, erfolgte Appellations-Urtheil, behandelt die Sache in einem Umfange, mit einer Klarheit und Gründlichkeit daß die Jurisprudenz der Gerichte, in dieser Materie, von nun an als fixirt erscheinen muß.

Wir wollen von den im Urtheile aufgeworfenen Rechtsfragen nur folgende ausheben:

- 1) Ist die Klage auf Theilung im Allgemeinen in den Gesetzen begründet?
- 2) Muß nicht in Beziehung auf den speciellen Fall vor allen Dingen ausgemittelt werden: ob die Theilung bequem geschehen könne und ob nicht durch dieselbe eine oder die andere Gemeinde in die Unmöglichkeit versetzt werde, ihre bisherigen Rechte ausüben zu können?
- 3) Nach welchem Maasstabe soll getheilt werden? Ob nach Zenten oder nach Feuerherden?
- 5) Wer von den Gerichten oder der Administration ist competent, um die Theilung zu vollziehen? Die erste Frage ward bejahend entschieden ⁴⁹(1)

Die zweite Frage wurde verneint und dabey bemerkt, daß die Erfahrung die Theilbarkeit der Waldungen erweise, auch die bloße Unbequemlichkeit einer Theilung und die Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung verbunden seyn können, keinen rechtlichen

⁴⁹ (1) Durch Urtheil des Cassationsgerichts vom 4ten Thermidor VII, ist entschieden, daß die Theilungsklage auch dann zuerkannt werden muß, wenn der Richter glaubt, die Abtheilung sey der klagenden Gemeinde selbst nachtheilig. Es ist zu bemerken, daß alle Theilungsfragen von gemeinschaftlichen Waldungen, welche bey dem Cassationsgericht vorgekommen sind, von Elsaßer Geraden herrührten.

Grund darbieten, um die Theilung selbst zu beseitigen, daß endlich die Kreis-Regierung über diese Frage, als rein administrativer Natur, bereits entschieden habe.

Die dritte und Hauptfrage wurde mit Bezug auf die Staatsraths-Gutachten vom 20ten July 1807 und 26ten April 1808, dann die Urtheile des Cassationsgerichts vom 12ten September 1809 und 1ten Februar 1814 nach umständlicher Prüfung aller vorgebrachten Urkunden, dahin entschieden, daß die Vertheilung nach Feuerherden zu geschehen habe.

In allen diesen drey Punkten ward also das Urtheil erster Instanz bestätigt. Dagegen wurde bey der fünften Frage anerkannt, daß sobald über die Eigenthumsfrage entschieden ist, die Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde wieder eintrete, welche alsdann über dasjenige verfügt, was auf die Vollziehung des Theilungsgeschäfts Bezug hat. (Kais. Decrete vom 21ten December 1808 und 28ten November 1809.)

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht der seit dem Jahr 1817 vollzogenen Abtheilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften ic.

Fortsetzung des in Nro. 15 abgebrochenen Artikels.

Ober-Hain-Geraide.

Die Gemeinden der oberen Zent haben gegen das Urtheil vom 5ten August 1823 Cassation nachgesucht, worüber noch nicht entschieden ist.

Von Seiten der Kreisregierung wurde dagegen zu Vollziehung des besagten Urtheils geschritten. Sie beauftragte

mit der Taration und Bildung der Loose, dieselben Experten, welche schon das Bezirksgericht ernannt hatte. Sie erledigten ihren Auftrag durch den Expertenbericht vom 3ten December 1825. Alle Gemeinden waren noch von ihnen über ihre Wünsche in Zuthellung der Loose vernommen; der Königl. Kreis-Forstinspector und nunmehrige Kreis - Forstrath, hatte mit einer unerschöpflichen Geduld diese Wünsche zu vereinigen gesucht; es blieb aber unmöglich alle zu befriedigen, weil sie sich wechselsweise im Wege standen.

Endlich, nach siebenjährigen Verhandlungen, und da eine Theilung durch freywillige Vereinbarung nicht zu erreichen stand, sprach die Kreisregierung, in ihrem Beschlusse vom 23ten December 1825, die Theilung aus, wodurch jeder Gemeinde ihr Antheil an der bisherigen Gemeinschaft überwiesen wurde.

Dieser Beschluß ist im Druck erschienen; wir können uns also dispensiren, seine einzelne Bestimmungen hier anzugeben, und wollen nur das Resultat der Theilung anzeigen.

Die sämmtlichen
Güter und Renten
der
Oberhaingeraide
waren
abgeschätzt zu

fl.
527,961 69/200

Hievon wurden zu
besonderen
Entschädigungen
verwendet

18,225

509,736

Welche nach
der Bevölkerung
der berechtigten
Gemeinden also
vertheilt wurden:

1) Albersweiler
mit Kanskirchen
für 443
Feuerstellen 72,655 52
2) Birkweiler mit
Kolchenbach für
122 Feuerstellen 20,008 97

3) Frankweiler für
217 Feuerstellen 35,589 72

4) Godramstein
für 325
Feuerstellen 53,302 58

5) Grävenhausen
mit den Höfen
Mettenbach und
Rotenbach für
132 Feuerstellen 21,649 5

6) Landau für
1275 Feuerstellen 209,110 13

7) Nußdorf für
322 Feuerstellen 52,810 56

8)
Queichhambach
für 57
Feuerstellen 9,348 45

9) Sibeltingen mit
Geilweiler für 215
Feuerstellen 35,261 71

509,736 69/200

Einige Geraide-Orte ergriffen gegen den Regierungsbeschluß vom 23ten December 1825 den Recurs an die allerhöchste Stelle. Durch Entschließung Seiner Majestät des Königs, vom 26ten August 1826, wurde, nach Vernehmung des Staatsraths-Ausschusses, der Recurs abgewiesen, und der Beschluß vom 23ten December 1825 durchaus bestätigt.

So erlosch mit dem 1ten Januar 1826 eine Gemeinschaft, deren Entstehung wahrscheinlich in das erste Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung fällt, die aber, wie alle menschliche Einrichtungen, im Laufe der Zeit, ihre Zweckmäßigkeit verloren hatte. Die Charte über die Geraiden wird einem der nächsten Blätter beygegeben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

der seit dem Jahre 1817 vollzogenen
Abtheilungen zur

Auflösung der Gemeinschaften ic.

Fortsetzung des in Nro. 16 abgebrochenen
Artikels.

Die II. Geraide.

Die zweite, oder wie sie auch genannt wird,
die erste Mittel-Haingeraide, oder die Mittel-
Haingeraide schlechtweg, liegt zwischen dem
Eußerthaler Gebiete, der Ober- Haingeraide,
der dritten Geraide und den Feldmarken von
Burweiler und Gleisweiler. Sie inclavirt beinahe
die Banne von Dörrenbach und Ramberg.

Von allen Geraiiden zwischen Queich und
Speyerbach ist die II. die einzige, welche nicht
in die Thäler von Elmstein hinabzieht. Sie
endet auf dem Kamm des Gebirgs an der
hohen Straße.

Sie gehört auch zu den seltenen
Gemeinschaften, deren Orte in zwey
Flußgebieten liegen. Das Thal von Ramberg
und Dörrenbach sendet sein Wasser zur
Queich, während die Dörfer vor dem Gebirge
die Hainbach umgeben, welche in die
Speyerbach mündet.

So weit die vorhandenen Urkunden reichen,
war die Geraidegenossenschaft aus folgenden
acht Dörfern zusammengesetzt. Burweiler
⁵⁰(a), Flemlingen ⁵¹(b), Roßbach ⁵²(c),

⁵⁰ (a) Burweiler kommt unter dem Namen
Bubenwilre zuerst in den Urkunden des XIII.
Jahrhunderts vor. Im XIV. und XV. schrieb man
auch Bowillr und Bolenwilre. Damals schon
bildete es mit Flemlingen und dem, oberhalb
der Queich gelegenen, der Geraide ganz
fremden Wernhersberg, die Herrschaft
Geisberg, welche von dem Reiche' unmittelbar
zu Lehen rührte. In dieser Eigenschaft besaß
solche, im XIII. und den folgenden
Jahrhunderten, ein Zweig der Familie von
Than. Nach deren Erlöschung ging die
Herrschaft Geisberg durch vielerley Hände, bis
sie zuletzt an die Grafen, nunmehrige Fürsten,
von der Leyen kam, bey welchen sie, bis für
Französischen Revolution, geblieben ist.

⁵¹ (b) Flemlingen. Unter der Regierung K. Karl
des Großen erwähnen die Lorscher Urkunden
dieses Ortes unter dem Namen Flamaringen.
Cod. Laur. 2163. In späteren Jahrhunderten,
wurde er Flemeringen geschrieben, und theilte
übrigens die Schicksale von Burweiler.

⁵² (c) Roßbach, kann, wie Böchingen,
Flemlingen und Walsheim, ein mehr als
tausendjähriges Alter nachweisen. Cod. Laur.
2157. Wann, und auf welche Weise, es an das
Hochstift Speyer gekommen ist, welches
solches bis zum Jahre 1792 besaß, darüber
fehlen urkundliche Nachrichten. Gegen Ende
des XV. Jahrhunderts scheint es noch zur Burg
Meistersel gehört zu haben.

⁵³ (d) Gleisweiler schenkte Kaiser Heinrich II.
im Jahr 1006, dem Domkapitel zu Speyer,
welches auch in den Urkunden der Garaide als
Ortsherr bezeichnet ist, bis zu dem Zeitpunkte,
wo dieses Dorf unter Pfälzische Herrschaft
kam, welche bis zum Revolutionskrieg
fortbestand. Man sehe Widder geographische
Beschreibung der Pfalz Th. II. S. 513.

⁵⁴ (e) Böchingen. Man sehe Widder a. a. D.
Th. II., S. 288.

Walsheim ⁵⁵(f), Dörrenbach und Ramberg ⁵⁶(g). Unter den sechs ersten fand keine

⁵⁵ (f) Walsheim, Widder a. a. O. Th. II, S. 287.

⁵⁶ (g) Dörrenbach kommt zuerst in den Urkunden des XII. Jahrhunderts, unter dem Namen Tegerenbach und Deirenbach, und zwar immer mit einem anderen Dorfe vor, welches bald Spesbach, bald Spehtesbach geschrieben wird. Die Ortsherrlichkeit (advocatia) trug damals Heinrich von Meistersel als Zubehörde des Schlosses Meistersel (das heutige Schloß Modenbach) von dem Hochstift Speyer zu Lehen. Die Herrschaftsgüter in beiden Orten gehörten theils demselben Hochstift, theils jenem von Straßburg. Ersteres hatte sie aber an die von Berg, letzteres an das Haus Hohenstaufen zu Lehen gegeben. Diesen verschiedenartigen Lehnsnerus beseitigte Kaiser Friedlich I., in den Jahren 1186—1189, durch Substitution anderer Allodien, und schenkte dann beide Dörfer mit ihren Herrschaftsgütern, und anderen zu Grävenhausen, Metenbach und Rotenbach (auch Straßburgische Lehen) dem Kloster Eusersthal.

In der Folge ist Dörrenbach doch wieder von dem Kloster abgekommen, und der, von dem siegreichen Kurfürsten, zu Ende des XV. Jahrhunderts gestifteten, neuen Herrschaft Scharfeneck beigeschlagen worden, wobey es, bis zum Revolutionskriege verblieben ist.

Es fragt sich aber, was aus Spesbach geworden ist, und wo dieses Dorf gestanden habe?

Unterhalb Dörrenbach zieht gleich die Glänze von Eusersthal weg, und diese befindet sich noch jetzt so, wie sie die Kaiserliche Confirmation von 1186 (Würdtwein subs. Dipl. X. 352) bezeichnet. Oberhalb Ramberg wäre, für ein Dorf und seine Feldmark, kein Raum gewesen. Endlich sind die beiden Dörfer Ramberg und Dörrenbach einander so nahe, daß zwischen den selben ebenfalls kein dritter Ort wohl hat bestehen können.

Man wird also zur Vermuthung geleitet, daß das alte Dorf Spesbach, und das heutige Dorf Ramberg, ein und dasselbe Dorf sind, und daß nur eine Namens-Veränderung vorgegangen

Rangordnung statt, Dörrenbach hat aber in den Urkunden immer die siebente und Ramberg die letzte Stelle. In den weiter unten angeführten Kaiserl. Urkunden werden Dörrenbach und Ramberg niemals erwähnt.

Von den Schlössern, die zur zweiten Geraide zählen, ist Geisberg, ohne Zweifel, das älteste. Es lag aber außerhalb der Geraidewaldung, auf einem, Burweiler nahen, runden Hügel, welcher schon im XIV. Jahrhundert mit Reben bepflanzt war. Ueber die Epoche seiner Erbauung, und seiner ältesten Bewohner fehlen alle Nachrichten. Selbst die Zeit seiner Zerstörung ist unbekannt. Nur geringe Spuren sollen davon noch übrig seyn.

Von Meistersel wird bey der III. Geraide, wohin es gehörte, Meldung geschehen, wenn gleich dermalen der Modenbacher Hof gewissermaßen zur II. Geraide gerechnet wird, weil Meistersel zuletzt von den Grafen von der Leyen besessen, und so von dem Amt Burweiler mit verwaltet ward.

Dagegen lagen nicht nur im Innern der II. Geraide, sondern auf deren wirklichem Grund und Boden zwey Burgen, Ramberg und Scharfeneck, welche eine nähere Erwähnung verdienen.

Die Zeit der Erbauung des Schlosses Ramberg ist bereits in der Note g angegeben. Die Familie Ramberg blüthete

seyn mag. Es wird sich dieses sogleich erläutern. In Spesbach haußte eine adeliche Familie, welche, wie alle andere, vor Erbauung der Burgen, sich nach diesem ihrem Wohnorte benannten. Im Jahre 1150 sind Drutwin (Trautwein) und Conrad von Spehtesbach Zeugen in einer Urkunde des Bischofs Rabodo von Speyer (Würdetwin nova subs. XII. 91) Von da an verschwindet diese Familie; dagegen erscheint im Jahre 1163 Dietleib von Ramesberg, als der erste Ramberg. Die Erbauung des Schlosses Ramberg fällt daher zwischen 1150 und 1163. Die Herren von Spesbach nahmen nun wie gewöhnlich den Namen ihrer Burg an.

Von da an findet man mehrere Jahrhunderte weder ein Dorf Spesbach noch ein Dorf Ramberg in Urkunden verzeichnet, bis in den Verträgen der Herren von Ramberg mit der Geraide von 1356, 1437 und 1497, Ramberg, Burg und Dorf, und letzteres als Mitglied der Geraide-Genossenschaft, vorkommen.

von da an, mehrere Jahrhunderte, in bescheidener Mittelmäßigkeit auf ihrem Eigen, bis sie, um das Jahr 1520, mit Hans von Ramberg erlosch. Kurz zuvor hatte dieser seine Burg und Zubehörde, das Erbtheil seiner Väter, an die Brüder Philipp und Wolf von Dalberg verkauft. Diese veräußerten sie wieder vor 1590 an den Grafen Friedrich von Löwenstein, Herrn zu Scharfeneck, dessen Erben bis zum Revolutionskriege die Herrschaft besaßen.

Die Burgen im Innern der Geraide-Waldungen mußten leicht zu Irrungen Anlaß geben. Sie blieben auch hier nicht ganz aus. Im Jahre 1348 stellte Kaiser Karl. IV. eine Urkunde aus, wonach die Gemeinschaft der Dörfer Bubenwilre u. s. w. keinen Anspruch haben sollen an die Veste Ramberg, weil sie auf ihr Allmend gebaut ist, und daß sie Eberhard und Hugen von Ramberg, und deren Erben nicht irren und beschweren sollen in ihrer Veste und was dazu gehört, es sey Holz, Feld, Wiesen, Weide, Röder, Fischweide u. s. f. Dieser Befehl ward unter den folgenden Kaisern, 1442, 1521, 1540, 1560 und 1566 erneuert.

Man findet inzwischen nicht, daß die Geraide-Genossen sich den Kaiserlichen Befehlen im Geringsten widersetzt hätten. Vielmehr besitzt die Geraide einen Vertrag zwischen ihr und den Burgherrn von 1356, worin die wechselseitigen Rechte klar bestimmt werden. Auch die Rechte des Dorfs Ramberg wurden regulirt ⁵⁷(h).

⁵⁷ (h) „ Das die von Ramberg sollent haben befürus (im voraus) „als sie auch vormals gehabt hant jre Burg und jren Berg „ und den Hühnerberg bis in den Nonnenthal und das wasser „und die wissen die do uff liegen mogen, und das Dorff und die „Weide und Roder alß sie umgangen und mit margkstein besetzt „sind und auch fürmals gehabt hant, darnach sind wir vor „genannte überkommen, das wir das ander myeinander „nießen und nützen sollen und helfen schirmen c. c. Sie hant „auch beredt das die Heingereitt ein Gereidestul sollent haben „zu Ramberg in dem Dorff oder in der Olegspach - - an „dem Dienstag in den Pffingsten u. s. f.

Dieser Vertrag ist 1497 wörtlich erneuert, auch 1437 eine zusätzliche Vereinbarung getroffen worden.

Die Burg Scharfeneck ist etwas jünger als Ramberg. Heinrich von Scharfenecke kommt, der erste dieses Namens, im Jahre 1219 vor. Die Familie besaß Güter zu Walsheim und Böchingen. Ohne Zweifel war es dem Einflusse des, damals regierenden, vielvermögenden und vielgewandten Bischofs Konrad ⁵⁸(i) von Speyer,

⁵⁸ (i) Konrad III., (starb 1224) Bischof zu Speyer und Metz, Kanzler der Kaiser Philipp, Otto IV. und Friderich II., und des letztern bevollmächtigter Minister in ganz Italien, war einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner seiner Zeit. Er war aus der Familie, die während seiner Regierung, den Namen Scharfeneck sich beilegte, daher er selbst weder ein geborener Herr, noch weniger Graf von Scharfeneck, als deren es nie gegeben hat. In dem Zweybrücker Geschichts-Kalender wird bey dem Artikel Scharfeneck bemerkt, daß ein alter Autor, den Bischof Konrad einen Herrn von Scharfenberg nenne, und darin nicht irre, weil die Herren von Scharfeneck, von den Kaisern auch mit der Veste Scharfenberg belehnt waren und davon den Namen führten. Da jedoch diese Belehnung wahrscheinlich in die Zeit des Konradischen Kanzleramts fällt, so wird dadurch die Untersuchung über Konrads Abstammung nicht weiter gebracht. Berühmte Männer müssen nicht nothwendig aus berühmten Familien abstammen. Vielleicht kommt man der Wahrheit näher, wenn man bescheidenlich annimmt, daß die Familie Bischofs Konrad, nach dem Orte ihrer Hauptbesitzung, Walsheimer genannt wurde, und, wie damals, ein großer Theil des Speyergauischen Adels (Die Bedinge, Dannstadt, Haßloch, Mutterstadt, Heiligenstein, die Berghausen, die Venningen, die Borst c. c.) in Speyer gewohnt hat. Wenigstens finden sich dort noch später Walsheimer oder Walheimer, und es ist wohl jene Luchardis die letzte ihres Stammes gewesen, die im Jahr 1326 dem Kloster Eußerthal so beträchtliche Güter, Renten und Gefälle in beiden Fischlingen, Altdorf, Burweiler, Frankweiler, Albersweiler, Kanskirchen, Queichhambach und Speyer geschenkt hat. (Monast. Palat. IV 365 bis 383) Doch ist das Wohn- oder Stammhaus in Speyer, dessen in der Urkunde nur nebenher Erwähnung geschieht, in der Schenkung nicht begriffen.

welcher dieser Familie angehörte, beizumessen, daß die Geraidegenossenschaft, die sonst so leicht nicht zu behandeln war, die Erbauung jener Burg im Herzen der Geraide-Waldungen duldete, und selbiger einen eigenthümlichen Schloßbezirk abtrat.

Das erste Geschlecht der Scharfenecke erlosch frühzeitig. Es scheint überhaupt nur durch drey Generationen bestanden zu haben.

Heinrich, der noch im Jahre 1264 einen Vergleich zwischen dem Kloster Eußersthal in den Beguinen zu Kanskirchen, und wie die Faßung des Acts muthmaßen läßt, als Ortsherr von Kanskirchen stiftete, muß als der letzte der alten Scharfenecke angesehen werden.

Von diesen ging die Herrschaft an die Metz über. Diese gehörten zu den angesehenern Familien des speyer-gauischen niedern Adels.

Ihre Besitzungen lagen in den heutigen Kantonen Landau und Edenkoben, und in der obern Zent der Ober-Haingeraide. Ob sie als Stamm-Vettern oder durch Heurath einer Erbtöchter, oder wie sonst, in der Herrschaft Scharfeneck succedirten, ist nicht klar bringen.

Johann von Scharfeneck, genannt von Metz, wird in einer Urkunde von 1274 genannt. Vor und nachher jedoch, heißt er in einer Menge Urkunden nur Herr Johann von Metz, Ritter.

Dieser Johann hatte drey Söhne: Heinrich, Johann und Johann. Ersterer nahm den Namen Scharfeneck an, und war der Stifter des zweiten Geschlechts dieses Namens, welches mit Johann von Scharfeneck,

Pfälzischer Erbtruchseß zu Alzey um das Jahr 1430 erloschen ist. Der zweite: Johann führte Namen und Geschlecht von Metz fort. Er war mit Angnes von Hoenfels (Hohenfels war ein Zweig der Dynasten von Bolanden)

verheurathet, und starb nach 1335, wahrscheinlich ohne Nachkommen, da weiter keine Metze vorkommen. Seine

Verlassenschaft kam zum Theile an die Scharfeneck, denn es versprach derselbe im Jahre 1315 das Kloster Otterberg ab impetitione Joannis de Scharphenecke aut aliorum suorum heredum defensare.

Der dritte Sohn, auch Johann, war Domherr zu Speyer, und behielt auch den Namen Metz bey⁵⁹(k).

Ob die Orts- oder Gerichtsherrlichkeit von Böchingen der alten Scharfeneck schon zuständig war, oder erst durch die Verbindung mit den Metz erwerben wurde, scheint nach einer gerichtsherrlichen Urkunde von 1275 (Würdtwein nova sub dipl. XII, 212) ziemlich zweifelhaft. Uebrigens hauste in Böchingen noch ein anderes adeliches Geschlecht, das von diesem Orte den Namen führte und zwischen 1206 und 1308 manchmal in Urkunden angeführt wird.

In der allgemeinen Anarchie des XIV und des größten Theiles des XV. Jahrhunderts ist es unmöglich die Schicksale des Hauses Scharfeneck zu verfolgen. Nach Widder (a. a. O. S. 289) hat Johann von Scharfeneck im Jahr 1363 alle seine Besitzungen dem Pfalzgrafen Ruprecht I. zu Mannlehen aufgetragen. Wie stimmt aber dieses mit der Thatsache überein, daß derselbe Johann, über dieselben Besitzungen als Reichslehen von K. Carl IV. im Jahr 1375 und von K. Wenzel im Jahre 1384 belehnt wurde?

Nur soviel läßt sich mit Gewißheit sagen, daß Churpfalz im J. 1476 sich im Besitze der ganzen Burg Scharfeneck und eines Theiles ihrer Zugehörungen befand; denn im Januar 1477 belehnte Churfürst Friedrich der Siegreiche seinen natürlichen Sohn Ludwig, den Stammvater der Fürsten von Löwenstein, mit der Herrschaft und Schloß Alt- und Neu-Scharfeneck.

Mit diesem neuen Hause Scharfeneck konnten sich

⁵⁹ (k) So wenigstens, geht, als höchst wahrscheinlich die Geschichte der beiden

ersten Scharfeneckischen Geschlechter, aus den bis jetzt bekannten Urkunden hervor. Wer sich näher belehren will, lese die Urkunden, besonders jene in Würdtwein subs. dipl. in dessen Nova subs. dipl. vorzüglich Tom. XII. und in dem Monasticon palatium nach.

die Geraidegenossen nicht befreunden. Unter Vermittelung Hans von Rosenberg, wurden 1485 zwischen dem Grafen von Löwenstein einerseits den Geraidedörfern und ihren Ortsherren ⁶⁰(l) andererseits die damaligen Beschwerden verglichen. Im Jahr 1509 war aber schon wieder ein neuer Vergleich unter Vermittlung Grafs Emich von Leiningen nothwendig.

Diese Beschwerden und Vergleiche ließen in den Gemüthern der Geraidegenossen einen bitteren Groll zurück. Bey Ausbruch des Bauernkriegs 1520 wußten sie nichts besseres zu thun, als das Schloß Scharfeneck in Brand zu stecken, wie in der Oberhaingeraide mit dem Kloster Eußersthal geschehen war.

Nach hergestellter Ruhe erneuerten sich die alten Beschwerden, die endlich im Jahr 1515 mit der löwensteinischen Vormundschaft definitiv vertragen wurden ⁶¹(m).

⁶⁰ (l) Die damaligen Ortsherren waren: Domkapitel zu Speyer, Engelhard von Styperg Ritter, Erhard von Ramberg, Hans und Ullrich von Thane Gebrüder, Eberhard Brendel von Homburg, Amtmann zu Nycastell und Heinrich von Zeyskeym. Im Vergleiche von 1509 sind genannt: Domkapitel, Ludwig von Thane, Hans von Dalburg, Rudolph von Zeiskeim, Hans und Jörg von Ramberg.

⁶¹ (m) Krämer in seiner Geschichte Friedrich des Siegreichen, S. 539, führt aus den Lehnbriefen an, daß unter den Zugehörungen von Scharfeneck auch gewesen sey „ die Vogthey und „ der Wildpann, in den Welter genannt die Haingeraid, da „ die Dörfer Glißwiler, Bobenweilr, Roßbach, Flemlingen, „ Walsenheim und Böchingen Recht inn haben" Nachdem Johann von Scharfeneck sein Eigen dem Reiche und dem Pfalzgrafen zu Lehen aufgetragen, so ist zwar nicht zu verwundern, daß jene angebliche Rechte in die Lehenbriefe eingetragen wurden, gewiß würde aber die Geraidegenossenschaft Rechte nicht anerkannt haben, die ihr Hauptprinzip der Reichsunmittelbarkeit compromittirten. Auch findet sich über deren Ausübung keine Spur und es ist ihrer in den vielfachen, zum Theile geringfügigen, Beschwerden von 1485 und 1509 nicht gedacht. Dagegen spricht die Mundsatzung

Im Jahr 1570 muß das Schloß wieder hergestellt gewesen seyn, denn es ward Württemberg ein Oeffnungsrecht gestattet. Die Zeit seiner endlichen Zerstörung fällt daher in den 30jährigen oder die darauf gefolgtten französischen Kriege. In der neuesten Zeit hat die Geraide das Gebiet der ehemaligen Burg, von dem Staate, gegen ein anderes Waldstück eingetauscht und so die Geraide purificirt. Bey der Theilung der Geraide fiel der Schloßbezirk der Gemeinde Flemlingen zu.

Ausser dem Walde, als dem eigentlichen Geraidegut, besaß die Genossenschaft noch viele in den Dorfbännen zerstreute Feldgründe. Während der Französischen Regierung vertheilten solche die Gemeinden unter sich und veräußerten sie demnächst. Aehnliche Parzellartheilungen müßen schon früher, vielleicht bey Erbauung von Scharfeneck, geschehen seyn, denn die privativen Communal-Waldungen von Burweiler und Gleisweiler sind offenbar aus dem Körper der Geraide ausgeschnitten.

Verfassung der Geraide.

Die Satzungen der Geraide sollen vor Alters bloß mündlich beliebt worden seyn. Unter dem Namen Mundsatzung (was jedoch auch Satzungen der Mundat E..unitas bedeuten könnte) wurden sie 1566 gesammelt, 1620 und 1657 erneuert. Im Jahr 1705 hat der damalige Geraideschreiber sie neu zusammengeschrieben. Dieses opus ist jetzt die Urkunde der Mundsatzung. Das Folgende ist das Merkwürdigste was daraus resultirt.

Die executive Gewalt war in den Händen des Zentenbergers (centuarius), dessen Befehle acht Knechte vollzogen. Er ward alle Jahre von dem gesammten Volke der sechs vorderen Orte gewählt. Ihm stand, zu Administration der Justiz und Polizey, ein Rath von sechs Geschwornen (Sechser) zur Seite.

„ In obgemelter Hayngerayde - - haben die Geraydsgegnossen Vieh und Waydtgang, „Wohn, Wasser und Weyde, Gefälle, Gebot und Verbot, „ Pön und Straff - - ohne Männiglichs Fürsten und Herres, „ Freyen, Ritter, Gravens, und Knechten, was Standes sie „wehren und Männiglichs von Ihrentwegen, Intrag oder „ Einigen Abbruchs."

Ein größerer Rath (Zwölfer) verstärkte jenen bey wichtigen Angelegenheiten. Eigentlich waren es 14, weil jedes vordere Dorf zwey, die Hinteren jedes Einen ernannten.

Summa 21 Glieder des vollen Rathes.

Die Geschwornen scheinen auf Lebenszeit ernannt worden zu seyn.

In manchen Fällen wenigstens, stimmte man nach Dörfern. Der Meinung von Fünfen mußten sich die drey übrigen fügen bey Strafe des Ausschlusses von der Genossenschaft ⁶²(n).

Das Gericht wurde öffentlich, Sonntag nach Martini, auf dem Wege von Böchingen nach Walsheim abgehalten, wo noch jetzt die steinerne Bank zu sehen ist: der fauteuil [Lehnsessel] und die Rednerbühne des Zentenbergers.

In Ramberg ward Dienstag nach Pfingsten für die dortigen Dörfer Stuhl gehalten.

Frevel aller Art wurden mit Geldbusen gerügt ⁶³(o), am höchsten, gewaltsame

⁶² (n) Um die Mitte des XVI. Jahrhunderts ward Ramberg wegen angeblichen Ungehorsams ausgeschlossen. Da die Einwohner fortführen, sich des Waldes zu bedienen, erfolgten Pfändungen. Der Graf von Löwenstein, welcher kurz vorher Ramberg erkaufte hatte, nahm sich seiner neuen Unterthanen an. Er erhob bey dem Kammergericht Klage um Landfriedensbruch. Damit durch Urtheil von 1577 zurückgewiesen, stellte er eine neue Klage puncto spolii an. Das Kammergericht ernannte Pfalzgraf Johann von Zweibrücken als Commissarius. Vielbogige Recesse wurden niedergeschrieben. Endlich gelang es Pfalzgraf Johann im Jahr 1595, die Sache auf eine Weise zu vermitteln, wodurch Ramberg restituirt, jedoch der Grundsatz aufrecht erhalten wurde. Die Redaction der Mundsatzung fällt in die Zeit dieses Processes, der sonach die Aufnahme des Artikels veranlaßt haben mag.

⁶³ (o) Vorsätzlicher Waldbrand ausgenommen. „So einen Uebel- „thäter soll man dem Hencker überantworten, der soll ihm

Wegnahme der Pfänder aus dem Freihofe zu Flemlingen und Gewaltthätigkeiten bey den Volksversammlungen am Geraidestuhl.

In alten Zeiten müßen auch Todesstrafen ausgesprochen worden seyn. Wenigstens ist in den Galgenäckern zu Böchingen das Andenken eines Galgens erhalten. Möglich aber auch, daß die Ortsherrn nach Abgang der Landgerichte auf dem Lutramsforst, eine Criminal-Jurisdiction ausübten.

Theilung.

Schon im Jahr 1817 faßten die Gemeinden der zweiten Geraide aus eigenem Antriebe den Beschluß, die Gemeinschaft aufzuheben. Die hier in der freien Ueberzeugung der Genossenschaft aufgeblühte Idee hat dann die Nachbarn angeregt und die Theilungen über den ganzen Rheinkreis verbreitet. Glücklicher Weise waren hier keine Ansprüche auf Vorrechte zu bestreiten. Die Zahl der Feuerherde war die von allen beliebte Basis der Theilung. Es blieben also nur jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bey Ausmittlung der Loose und der Werthesgleichstellung sich ergaben. Geleitet durch den Rath des damaligen Kreisforst-Inspectors, jetzigen Forstraths Hrn. Dreßler, besiegte die Genossenschaft auch diese Hindernisse. Am 25ten May 1820 wurde der definitive Theilungsakt von den Notairen Hessert und Medicus aufgenommen. Er liefert folgendes Resultat:

Die theilbare Waldfläche besteht in 1658 Hektaren 58 Aren 25 Quadratmeter.

Hievon erhielten:

1.	Böchingen		
	Im Vorderwald	133,12,70	
	Im Hinterwald	122,76,66	
			255,89,36
			255,89,36

„ Einen Darm aus dem Leib erlößen und ahn einen Baum „ knüpfen, und ihn so lang um dem Baum leythen, bis ihm „ die Därm gar aus dem Bauch kommen und alsdann ahn den „ Baum binden und ihn verbrennen, weißet die Geraydt „zu Recht.“

2.	Gleisweiler			
	Im Vorderwald	98,01,58		
	Im Hinterwald	95,57,77		
			193,59,35	
3.	Burweiler			
	Im Vorderwald	175,51,53		
	Im Hinterwald	156,59,75		
			332,11,28	
4.	Flemlingen			
	Im Vorderwald	86,32,22		
	Im Hinterwald	81,36,70		
			167,68,92	
5.	Roßbach			
	Im Vorderwald	49,40,46		
	Im Hinterwald	30,89,77		
			80,30,23	
6.	Walsheim			
	Im Vorderwald	100,00,09		
	Im Hinterwald	93,21,30		
			193,21,39	
7.	Dörrenbach			
	Im Vorderwald	56,68,56		
	Im Hinterwald	75,34,70		
			132,03,26	
8.	Ramberg			
	Im Vorder- und Hinterwald		303,75,16	

			-	
			1658,58,95	

Unterhaltung dieser bedeutungsvollen Pflanzung, kindliche und seiner Zeit männliche Sorgfalt zu tragen. Intelligenzblatt des Rheinkreises 1824, Beilage zu Nro. 55.

In seltsamem Kontrast wird nun der Wanderer auf demselben kleinen Flecke Landes, an die Zeit der Barbarey, der Roheit und Gewalt und an jene der Begründung gesetzmäßiger Freiheit, der Aufklärung und Civilisation erinnert; eine Vergleichung, wohl geeignet, Unzufriedene mit der Gegenwart zu versöhnen.

Im Jahre 1827 wurde der letzte Wunsch der Genossenschaft erfüllt; jede Gemeinde erhielt ihren Waldtheil ihrer Gemarkung zugeschlagen.

Die Nebenbedingungen betreffen die Herausgaben, die Liquidation der Activen und Passiven, die Vertheilung der Steuern, die Steinbrüche, den Unterhalt der Wege u. s. w.

Die Burgruine Scharfeneck sollte gesellschaftlich bleiben; nicht um das Andenken der alten Feindin durch Conservation der Ruine zu erhalten, sondern um die Steine zu den Gemeindegebäuden zu verwenden. Nach vollzogenem Abbruche sollte Grund und Boden der Gemeinde Flemlingen heimfallen. Jetzt ist die Erhaltung der immerhin hübschen Ruine gesichert.

Im Jahre 1824, am 16ten Februar, haben hier die ehemaligen Geraidegenossen von Böchingen und Flemlingen dem Andenken des Regierungs-Jubelfestes des geliebten Königs Maximilian Joseph ein Denkmal errichtet. Von jeder Gemeinde trugen 25 Schulkinder eben so viele Setzlinge von Kastanienbäumen auf die Burg und pflanzten sie an die ihnen angewiesenen Orte. In der Mitte wurde eine junge Eiche eingesetzt und mit mehreren Eichensetzlingen umgeben. Die Gesänge der Jugend wiederhallten in den Bergen und streng gelobte sie an, für die stete

Dr. Breith, Notar

Intelligenz-Blatt

des

Königlich Bayerischen Rheinkreises.

Elfter Jahrgang.



1828.

456/63/1157

Uebersicht

der seit dem Jahre 1817 vollzogenen
Abtheilungen zur

Auflösung der Gemeinschaften.

Fortsetzung des in dem Kreis-
Intelligenz-Blatte von 1827, Nro. 42,

abgebrochenen Artikels.

Die III. Geraide.

Die Ortschaften, welche die
Gemeinschaft der dritten Hain-Geraide
constituierten, liegen im Flußgebiete
des Modenbachs, der in den
Waldungen dieser Geraide entspringt,
und sich mit dem Heimbach vereinigt.

Es sind folgende:

1. Edesheim.
2. Hainfeld.
3. Rhodt.
4. Weyher

Beiden letzteren wird wohl auch, zum
Unterschiede von anderen
gleichnamigen Orten,

„u n t e r R y p p u r g“ angehängt.

Edesheim kommt schon im Zeitalter Carl des Großen vor ⁶⁴1), und ward damals, so wie noch viel später, Otinsheim oder Odiusheim geschrieben. Wenn dieser Name von dem alten deutschen Gott Odin herzuleiten ist, so müßte die Gründung von Edesheim in die Zeit gesetzt werden, wo deutsche Völker sich zuerst auf dem linken Rheinufer ansiedelten, welches ungefähr 100 Jahre vor Christus Geburt geschah.

Edesheim bestand ehemals aus zwei Dörfern, Ober- und Nieder-Edesheim. Noch zu Ende des XV. Jahrhunderts wird jedes als ein besonders Dor benannt ⁶⁵2). Durch wechselseitige Erweiterung sind beide zu einem einzigen Dorfe herangewachsen. Dem früheren Zustande ist aber ohne Zweifel die doppelte Berechtigung in der Geraide beizumessen. Wann und wie Edesheim an das Hochstift Speyer gekommen ist, welches selbiges zuletzt besessen hat, können wir nicht angeben.

Hainfeld machen die Urkunden des Mittelalters erst im XIII. Jahrhundert namhaft ⁶⁶3). Im XIV. Jahrhundert gehörte es den Herrn von Ochsenstein, welche es zur Hälfte an Conrad Landschaden von Steinach veräußerten. Durch Lehnsheimfall soll es an das Hochstift Speyer, den letzten Besitzer des Dorfes gekommen sein.

Rhodt (ehemals Roth oder Rode). Es ist schon an einem anderen Orte ⁶⁷4) bemerkt worden, daß die Dörfer Zotingowen und Crothinheim, deren die zweitausend drei und sechzigste

Schenkungs-Urkunde des Klosters Lorsch, erwähnt, keine anderen seyn können, als die heutigen Edenkoben und Rhodt, indem die vorgesetzten Z und C und das angehängte incheim auch anderwärts in Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts sich vorfinden. Es wird dieses um so gewisser anzunehmen seyn, weil die nämlichen Personen die Schenkgeber sind, wie zu Weyher ⁶⁸5).

Für das hohe Alter von Rhodt zeugt übrigens die davon benannte adeliche Familie ⁶⁹6). Vermuthlich ist es dieselbe, welche zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, unter den patricischen Geschlechtern der Stadt Speyer oder sogenannten Hausgenossen erscheint ⁷⁰7).

Die ältesten bekannten Ortsherren von Rhodt sind die Grafen von Zweybrücken und Bitsch, welche im Jahre 1570 ausstarben. Rhodt kam hierauf an Würtemberg. Von diesem ward es 1603 an Baden-Durlach gegen die Ämter altensteig und Lieberzell pfandweise überlassen. 1635 verlieh es Markgraf Georg Friedrich seinem Obristen Freiherrn Johann Dietrich von Zyllenhardt zu Mannlehen. 1752 verzichtet die Familie der Vasallen zum Vortheile des Lehnsherrn auf ihre Rechte. Seitdem und bis zum Luneviller Frieden blieb Rhodt bei Baden.

Daß zu Weyher (ehemals Weiler), oder seiner Umgebung schon die Römer gehaußt haben ⁷¹8), ist nicht zu verwundern. Höchst wahrscheinlich bestanden schon

⁶⁴ 1) Nos.. Hiltbold et Lantpertus.. donamus ad s. Nazarium.. unam vineam in pago Spirensi in Otinsheimer marca.... Actum in monasterio Lauresham.... Anno XX. Karoli regis. Codes Laur. Nro. 2168.

Im Jahr 960 erwarb das Hochstift Speyer tauschweise einige Güter in Otinsheim. Acta acad pal. III. 267 f.

⁶⁵ 2) Didcesan-Register Bischofs Matthias. In subs dipl. X.

⁶⁶ 3) Nova Subs dipl. XII. 215.

⁶⁷ 4) Intelligenz-Blatt 1826, S. 564.

⁶⁸ 5) In Christi nomine, sub die III. Kalendas Julii anno quinto Karoli regis (772) ego Alrad et conjux mea secundina donamus ad s. Nazarium martyrem... in pago Spirensi in Zotingower marca I dimidium mansum et I vineam et Pratum et in Crothinheim jurnales XV. Pratum I. etc.

⁶⁹ 6) Sie kommt im XIII. Jahrhundert öfters vor. Würdtwein nova subs dipl. XII. 145, 161, 233.

⁷⁰ 7) Lehmann S. 600.

⁷¹ 8) Intelligenz-Blatt 1828, S. 74. Aus dieser Sicht mag sich auch der Name des Augustus Brunnens erhalten haben.

damals die meisten heutigen Dörfer des Rheinkreises, und viele andere, deren zum Theile die Geschichte erwähnt, oder deren Namen selbst spätere Urkunden anführen. Die Älteste Urkunde, worin unser Weyher genannt wird, ist eine Schenkung, welche dem Kloster Lorsch im IX. Jahr der Regierung Carl des Großen (776) gemacht wurde⁷²¹). Im Jahre 800 erhielt auch das Kloster Fuld Güter zu Wuilare⁷³²). Merkwürdig ist die Erwähnung der Basilica (Hauptkirche – Pfarrkirche) in der Lorsch Urkunde. Hiernach scheinen im ersten Viertel von Carls langjähriger Regierung die Pfarrkirchen noch selten gewesen zu seyn. Vielleicht war aber auch damals schon Weyher der Sitz des Rural-Capitels.

Ein adeliches Geschlecht, welches von Weyher den Namen führte, kommt im Jahre 1194 vor. Wie der Ort an das Hochstift gekommen, vermögen wir nicht anzugeben.

Außer den vier benannten Dörfern gehörte zur III. Hain-Geraide ehemals noch ein fünftes, Namens Modenbach. Es lag unterhalb des Schlosses Meistersel, am Modenbach. Die Einwohner hatten jedoch mit den übrigen Geraide-Genossen nicht ganz gleiche Rechte⁷⁴³). Das Dorf ist während den Kriegen des XVII. Jahrhunderts eingegangen, und davon nur noch der Modenbacherhof übrig, der aber jetzt nicht mehr zur III. sondern zur II. Geraide gehört.

⁷² 1) In Christi nomine, sub die II. Kalendas Aprilia anno IX. Karoli regis, ego Alrat et conjux mea sicundina donamus ad s. Nazarium .. unum mansum in pago Spirensi in villa quae dicitur Wilere ubi ipsa basilica sita est, et in Hochstater marca JJJJ jurnales. Codex Laur. Nro. 2167.

⁷³ 2) Schannat trad. Fuld.

⁷⁴ 3) „Item in allen Gebotten und Verbotten dieser Hain-Geraiden sollen die von Modenbach nach ihrem Gefallen ain Mann darzugeben, der ihnen solch Gebott und Verbott sage, und anzeige uff daß int zu schaden kommen.“

Weisthum von 1526. Sie hatten also kein Stimmrecht bei dem Geraidentag.

Von einem 6., 7. und 8. Dorf, Frankenfeld, Münstersaal und Modeck (wenn anderst unter beiden letztern die Schlösser Meistersel und Modenberg nicht zu verstehen sind) welche das sogenannte Dagobertische Testament in diese Geraide versetzt, weiß die Geschichte nichts.

Dagegen ist einiges von den Schlössern Meistersel und Rietburg zu erwähnen.

Rietburg, vulgo Rippurg, ist kein castellum Ripuariorum zum Schutze der sogenannten Hochstraße erbaut, wie römische Alterthümer meinen. Auch hat es, zwar Schnapphähne Herrn von Rippurg, niemals aber einen Riphan Herrn zu Rippurg, geheimen Kriegs Rath Königs Dagobert gegeben; sondern es ist dieses Schloß eine ganz gewöhnliche Ritterburg, um dieselbe Zeit, wie Scharpfeneck in der II. Geraide, entstanden. Es lebte nämlich in dieser Gegend ein adeliches Geschlecht, welches sich von Ride, Riet und Rieth schrieb. Es trug mehreres von den Weißenburger Benedictinern zu Lehen, besaß aber auch beträchtliche Allodien zu Altheim, Offenbach, Ilbesheim, Geilweiler, Schwegenheim und Lingenfeld. Diese Herrn von Riet erscheinen in den Urkunden von 1149 bis 1200. Einer derselben verlieh um das Jahr 1195 ein Gut zu Altheim und Offenbach dem Kloster Hert⁷⁵⁴). Über diese Verleihung entspann sich jedoch ein Zwist unter den Parteien, welchen K. Otto IV. im Jahre 1212, zwischen dem Kloster und dem von Rittberg vermittelte⁷⁶⁵). Das Gut zu Altheim und Offenbach kam an die Familie zurück, ward aber im Februar 1256 von Herrmann von Riepperg, mit Zustimmung seiner Schwestern an das Kloster Eusersthal um 700 Pfund Heller verkauft⁷⁷⁶). Die Erbauung von Rietburg fällt dem-

⁷⁵ 4) Acta Acad palat. II. 77.

⁷⁶ 5) Monast palat. IV. 464.

⁷⁷ 6) Ibid. III. 39, seq. Nova subs. XII. 177.

nach zwischen 1200 und 1212. Der Burg selbst wird zum Erstenmale in einer Urkunde von 1235 gedacht ⁷⁸1). Zwischen 1212 und 1272 kommen die Herrn von Rietberg (auch Riepere, Riperc, Riethberc, Riepperg, Riepperc) gar häufig vor. Von ihren Thaten hat jedoch die Geschichte, außer ihren Verkäufen und Schenkungen an Klöster, nur einen frechen Frauenraub ⁷⁹2) der Aufbewahrung werth, erachtet. Nach Erlöschung des Rietbergischen Mannstammes fiel die Burg dem Hochstifte Speyer als Lehnsherrn heim, welches Kastellane (Burggrafen) dahin setzte, deren einer im Jahr 1325 vorkommt ⁸⁰3).

Der zur Burg gehörige Walddistrict (224 Hectaren, 99 Aren, 92 Centiaren) liegt zwischen der III. und IV. Geraide. Er ist vor einigen Jahren sammt der Burg-Ruine zur Hälfte von der Gemeinde Rhodt erkaufft worden.

„Meistersel ist viel älter als Rippurg, denn es ist schon im Jahre 1104 mit der Erbschaft Bischofs Johann an das Hochstift Speyer gekommen ⁸¹4). Über Namen und Zeit der Erbauung fehlen alle Nachrichten. Es bestand aus einer doppelten Burg, wovon die obere Meistersel, die untere Modenberg hieß ⁸²5).

⁷⁸ 1) „Hermannus miles de Rietberc.. in castro meo Rietberc.“ Würdtwein nova subs dipl. XXI 145.

⁷⁹ 2) Trithemius Chron. Hirs. Aug. T. I. 594 ad a. 1255. Man sieht daraus, daß in jenem goldenen Zeitalter nicht einmal Königinnen sich auf die offene Landstraße wagen durften, ohne befürchten zu müssen, daß irgend ein galanter Ritter ihnen Ringe und Geschmeide von fingern und Ohren nahm.

⁸⁰ 3) Monast palat. IV. 357.

⁸¹ 4) „Quoniam autem cetera praedia nostra Spirensi ecelesie tradidimus ad usum quidem episcopi castrum nostrum Meistersele cum silva et villa circa castrum situ, neo non omnes ministeriales nostros etc.

Bischofs Johann Stiftungsbrief des Klosters Sinsheim vom Jahre 1100. Acta acad palat. III. 279.

⁸² 5) „ Seine veste Meisterselde.. und Modenberg unter Meisterselde gelegen...“

Das Hochstift begab diese Burg mit mehreren Zugehörden an eine adeliche Familie, Namens Kopf, zu Lehen, die davon den Namen führte. Man findet sie von 1184 bis 1272 in Urkunden ⁸³*). Nach Abgang der Kopfe von Meistersel (capitum de Meistersele) gelangten die Dynasten von Ochsenstein, später die Landschaden von Steinach, Dalberge und andere in Besitz der Herrschaft. Im XVI. Jahrhundert finden wir durch mehrere Generationen die Freiherrn von Stettenberg. Mit einem derselben gerieth die Geraide in Zwist, wegen eines von ihm angelegten Wildparks. Bischof Marquard vertrug die Partien im Jahre 1576, doch soll dieser Vertrag dem von Stettenberg an seiner Jagensgerechtigkeit mit nichten stellen, und allermaßen er und seine Voreltern in der Geraiden hergebracht und von unserem Stiff zu Lehen tragt, und die Lehenbrief darüber ußweißen.. fürter uns an unsern habenden Rechten des Hagens und Jagens darinn nichts benommen sondern in allweg unabprüchlich noch präjudicirlich seyn.

Den Stettenberg folgte im XVII. Jahrhundert der französische Obristwachtmeister von Battincourt.

Inzwischen gingen damals nur 7/8 vom Hochstift Speyer, 1/8 aber vom Stiff Klingenmünster zu Lehen. Erstere 7/8 erkaufften die Grafen von der Leyen im Jahre 1662, letzteres 1/8 aber von Kurpfalz im Jahre 1665, wobei das Geleitsrecht vorbehalten wurde. Der Schloßbezirk, ungefähr 60 Hektaren enthaltend, ist von drei Seiten von der III. Geraide umschlossen, von welcher er augenfällig entnommen wurde. Auf der vierten

Urkunde von 1369 bei Gudenus Cod dipl. V. 674

⁸³ *) Sie hatten, unter Friedrich dem Rothbart, ihre Rechte mit Zustimmung des Bischofs der Hohenstaufen übertragen, und besaßen von da an die Burg als Afterlehen. Aus diem Lehnsverhältniß der Hohenstaufen mag es herrühren, daß die Burg späterhin als Reichslehen betrachtet wurde. Gudenus Cod dipl. V. 701.

Seite begrenzt er die II. Geraide. An einen Privaten veräußert, bildet er nunmehr, mit seinen Äckern, Wiesen und Waldungen, den Modenbacher Hof, zu dem Banne von Ramberg gehörig.

Von der ehemaligen Verfassung der III. Geraide, sind die Grundzüge in deren Weisthum von 1526 enthalten ^{84*)}

Allgemeine Anordnungen gingen von der Gesamtheit der Geraide-Genossen aus. Die Volks-Versammlungen fanden an dem Alten-Heidenweg (corrupte Adelhaidenweg) Statt, welcher höchst wahrscheinlich ein Theil der römischen Heerstraße war, die an der Bergseite von Mainz nach Straßburg und Zabern führte. Die Rechtstage aber wurden zu Weyher gehalten.

Die Regierungs- und Richter-Gewalt lag in den Händen der Geraide-Schultheisen, der Dorfmeister und Zugeordneten. Ein Centenarius kommt auch hier, wie bei anderen Geraiiden, vor. Er spielte jedoch, wenigstens in den letzten 300 Jahren, nur eine untergeordnete Rolle.

Der Bischof von Speyer war Schirmherr der Geraide; „davon haben Ihre Gnaden den Visch im Wasser und das Wildt ihm Waldt ic. Wo aber der Bischof daß Gewäld der Heingereiden int khündt oder wolt beschirmen, so mag ein jeglichs Dorff seinen eigen herrn umb Rettung und Hilff ansuchen und anrufen.“

In Geraide-Sachen erkennt die Geraide weder geistlichen noch weltlichen Oberrn.

Beschwerden gegen sie müssen vor den Geraidestuhl gebracht werden, „dann

„der Geraiiden Recht und Herkommen ist, daß „sie nicht schuldig sein, an keinem End

„anders, dan uff der Geraiiden Malstatt zu „rechten, Redt und Antwort zu geben.“

Edesheim ist das Haupt der Geraide. Seine Stimme ist im Rathe (nicht in den Volksversammlungen) entscheidend, wenn eines der anderen Dörfer ihm beifällt. Es trägt einen doppelten Theil an den Lasten und Ausgaben; bezieht aber auch zwei Theile an den gemeinsamen Einkünften. Jedoch „in dem Waldt von Gehöltz soll ein jeglicher Geraiidengenoß, Einer alßviel der Andere haben und nemmen.“

Die Geschichte der Geraide ist, wie die aller Gemeinschaften, eine Sammlung von Streitigkeiten und Prozessen. Zwar die Geraide-Genossen unter sich lebten in ziemlicher Eintracht; aber wie in der Oberhain-Geraide das Kloster Eusersthal, in der zweiten die Herrn von Scharfeneck, als Feinde der Geraide erschienen; so sind es hier die Bischöfe von Speyer, mit welchen die Genossen sich in fortwährendem Hader befinden.

Die Ansprüche der Bischöfe auf Herrschaft in der Geraide, entspannen sich aus den unbestimmten Grenzen des Schirm- und Jagd-Rechts, welche aus dem Besitze des Schlosses Meistersel ihren Ursprung haben mögen. Insonderheit handelte es sich um die Frage, ob aus dem Schirmrechte das Recht Geraide-Ordnungen zu geben, hergeleitet werden dürfe. Es ist dieses im Jahre 1521 zum Erstenmale, und hernach öfters von bischöflicher Seite versucht worden; der Widerspruch der Geraide-Genossen, besonders der Gemeinde Rhodt und ihrer jedesmaligen Ortsherrn, waren aber immer so lebhaft, daß die entworfenen Ordnungen nie einen Vollzug erhielten.

Inzwischen waren um die Mitte des vorigen Jahrhundert die Verwüstung des Waldes, die Unordnung der Administration und die Schwelgerei der Geraide-

^{84 *)} Die Statuten der Geraide von den Jahren 1524, 1526 und 1555 find in einem Notariats-Instrument gesammelt, welches den Titel führt „Ordnung und Satzungen der Mittell-Heingereidens Dörfer Oedesheim, Heinfeldt, Weyher, Rodt und Modenbach.“ Diese Statuten sind allein von den beiderseitigen Herrschaften und allen Gemeinden, den Hauptbestimmungen nach, anerkannt worden.

Vorstände zu einer Höhe gestiegen, welche eine Einschreitung von Seiten des Landesherrn zu berechtigten schien. Der Bischof von Speyer erließ dahier unterm 18. August 1757 eine in 104 §§. bestehende Verordnung, worin, von der Basis einer angeblichen Territorialhoheit ausgehend, die Verfassung, Verwaltung und das Rechnungswesen der Geraide geregelt, dann eine Forst-, Polizei- und Straf-Ordnung aufgestellt ist.

Abgesehen, daß in dieser Verordnung auch beabsichtigt ward, für zweifelhafte schirmherrliche Rechte, festen Fuß zu fassen, läßt sich ihre Zweckmäßigkeit im Allgemeinen nicht bestreiten. Aber wie hätten die Geraiden-Genossen es ertragen mögen, auf dem heiligen Boden Dagoberts die Landeshoheit eines Fürsten anzuerkennen. Sie widersetzten sich. Es erfolgten Strafen, Pfändungen, Arestationen, Prozeß am Kammergericht.

17. Dezember 1757 Schreiben um Bericht mit vorläufiger Inhibition der gewaltsamen Maßregeln.

Dieser Rechtsstreit erzeugte einen zweiten, indem der Bischof nunmehr bei dem Reichshofrathe gegen Baden, wegen gewaltsamer Anmaßung einer Mitlandeshoheit in der Geraide auftrat. So ward nun dieselbe Sache an beiden Reichsgerichten zugleich anhängig. Um sie noch verwickelter zu machen, erschien aber Baden mit einer Art Intervention am Reichskammergericht, und diese Intervention wurde ursprünglich als ein abgesonderter Prozeß behandelt, bis sie späterhin der Klage der Geraide jungirt ward, ohne doch vollständig als ein und derselbe Prozeß behandelt zu werden.

Der Reichshofrath erließ zum Vortheile des Bischofs am 29. Mai 1758 gegen Baden *mandatum inhibitorium de non amplius turbando nec impediendo in possessione vel quasi supertoritatibus territorialibus ac omni modae jurisdictionis solitariae etc. sine clausula.*

Seiner Seits erkannte das Reichskammergericht zum Vortheile der Geraide-Genossen am 7. September 1758 gegen den Bischof *mandatum de non turbando communitates sodalitiis der dritten Haingeraide in possessione vel quasi jurium geraldium, praecipue condendi statuta etc. sine, de cassando autem ordinationes noviter et in competenter latas, cum clausula.*

Die weiteren Schicksale des reichshofrätlichen Prozesses sind uns unbekannt. Die Folianten des Kammergerichtlichen liegen vor uns. Wir wollen uns und unsere Leser mit einem Auszuge aus demselben verschonen.

Genug. Nach noch nicht vollen dreißig Jahren, ward die Sache spruchreif. Im Jahre 1786 scheint nämlich ein definitives Erkenntniß erfolgt, aber durch Recurs an den Reichstag paralysirt worden zu seyn.

So wäre denn die Sache bis zum großen Völkergericht im Thale Josaphat vertagt gewesen, hätte nicht die französische Revolution den Reichstag und die Reichsgerichte, die Territorial- und Schirm-Gerechtigkeit vernichtet; wonach nur das einfache Verhältniß mehrerer Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Grundstücks zurückgeblieben ist.

Die Verhandlungen über die Theilung der III. Geraide beginnen im Jahre 1819.

Die Vermessung zeigte eine Fläche von 2148 Hektaren, 95 Aren, 92 Quadratmetern.

Die Abschätzung stellte einen Kapitalwerth von 380,719 fl heraus.

Erfolgte die Theilung nach der bisher befolgten Norm des Beitrags zu den gemeinsamen Ausgaben und Lasten, und des Bezugs der Geld-Revenuen: so müßten erhalten, Edesheim für 2/5, an Fläche 859 Hectaren, 79 Aren, 36 1/5 Quadratmeter, und an Capitalwerth 142,287 6/10 fl.

Jede der drei anderen Gemeinden für 1/5, 429 Hektaren, 79 Aren, 18 2/5 Quadratmeter Fläche, und 76,143 8/10 fl. Kapitalwerth.

Ein sehr verschiedenes Resultat lieferte aber die Vertheilung nach Feuerherden. Die Anzahl derselben betrug in

Edesheim	418
Hainfeld	161
Rhodt	360
Weyher	144

	1083

Es hätten demnach zu besprechen gehabt:

	Fläche.
Edesheim	829 – 42 – 28
Hainfeld	319 – 46 – 67
Rhodt	713 – 33 – 55
Weyher	285 – 73 – 42

	2148 – 95 – 92

Aus dieser freilich großen Differenz erwuchs die erste Schwierigkeit der Theilung. Denn während Hainfeld und Weyher die Theilung nach Fünfteln verlangten, bestand Rhodt auf der Basis der Feuerherde. Für Edesheim war jene oder diese Grundlage ziemlich gleich, da der Unterschied im Ganzen nur 30 Hectaren betrug.

Am 6. Februar 1820 kam unter Leitung des königl. Regierungs-Präsidenten ein Vergleich zu Stande. In demselben wird die damals noch unbekannte Fläche des Waldes zu 8000 Morgen angenommen, und beliebt, daß selbige in nachstehendem Verhältnisse vertheilt werden sollte:

Edesheim	2930
Hainfeld	1440
Weyher	1440
Rhodt	2190

	8000

Dieses Verhältniß sollte beibehalten werden, wenn die Vermessung ein größeres oder kleineres Areal nachweise.

Nach Beseitigung der Anstände über den Theilungsfuß, blieb die Verweisung als letztes Hinderniß übrig.

Man sieht aus der Karte, welche dem 16. Stück des Intelligenz-Blattes von 1827 beiliegt, daß die III. Geraide von der Hochstraße durchschnitten ist. Was diesseits gegen die Geraideorte zu liegt, bildet den Vorderwald. Jenseits der Hochstraße ist der Hinterwald. Jeder der beiden Theile hat seine eigenthümliche Vortheile.

Der Vorderwald ist wegen seiner Nähe den einzelnen Einwohnern, besonders für die Benutzung des Streuwerks, des Raff-, und Leseholzes, ungemein wichtig. Auch der Localwerth des Holzes steht höher. Dagegen ist dieser Vorderwald den unzähligen Freveln einer starken und dürftigen Bevölkerung ausgesetzt, welche ihn ungemein degradirt, und besonders die vordersten Districte beinahe verödet haben.

Aus dem Hinterwald, der sich in die Elmsteiner Thäler senkt, kann das Hotz nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zur Hochstraße herausgeschafft, und dann durch das Modenbacher Thal in die Geraide-Dörfer verführt werden. Allein der Hinterwald ist durch Entfernung und Lage besser gegen Frevel geschützt. Es finden sich dort bessere Holzbestände. Die westliche Exposition begünstigt an mehreren Stellen die Cultur der Buche. Vor allem aber begrenzt dieser Hinterwald floßbare Bäche, auf welchen das Holz mit geringen Kosten auf die Märkte von Neustadt, Speyer und Frankenthal gelangt.

Bei solchen Verhältnissen entsprach es dem Interesse aller Gemeinden, in beiden Waldtheilen bedacht zu werden. Die Ausmittlung war jedoch bei der Localität und den individuellen Wünschen der einzelnen

Gemeinden schwer genug. Den rastlosen Bemühungen des k. Kreis-Forstraths Dreßler gelang es inzwischen, die Aufgabe, auf eine Weise zu lösen, die alle befriedigte.

Man schritt demnächst zur Vermarkung, und am 7. Dezember 1823 ward der förmliche Theilungsakt vor Notar Medicus vollzogen.

Da dieser Theilungsakt lithographirt ist, so wollen wir nur das schließliche Resultat, mit Übergehung der Details, vorlegen. Es empfangen nämlich:

	Fläche	Capitalwerth	
Edesheim	746 – 79 – 89	139,439	fl.
Hainfeld	371 – 13 – 16	68,529	fl.
Rhodt	640 – 01 – 77	104,222	fl.
Weyher	390 – 99 – 68	68,529	fl.

Mit Ausnahme von 137 fl., welche Edesheim und Weyher zu bezahlen übernahmen, war jede Herausgabe vermieden.

Die wichtigste Neben-Bedingung der Theilung besteht in der Beibehaltung der Gemeinschaft für die Hauptstraße durch den Wald, an deren Unterhaltungskosten die Gemeinden im Verhältnisse der überkommenen Fläche participiren.

Durch späteren Beschluß der königl. Kreis-Regierung wurden die einzelnen Waldtheile der Gemarkungen jener Gemeinden einverleibt, welchen sie angehören, und so dieses Theilungswerk vollendet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Übersicht

der seit dem Jahre 1817 vollzogenen Abteilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften.

Fortsetzung des in dem Kreis-Intelligenz-Blatte von 1828, Nro. 25,

abgebrochenen Artikels.

Die IV. Haingeraide.

Die Ortschaften, welche die IV. Haingeraide bildeten, liegen dem Tiefenbach oder Hasselbach entlang, welcher in den Geraide-Waldungen entspringt, sich mit dem Modenbach vereinigt, und dann in den Speyerbach ergießt. Es sind Edenkoben, Venningen, Altdorf, Böbingen, Gommersheim. Die beiden ersteren heißen, bezüglich auf den Geraiiden-Verband, die Oberdörfer, die drei letzteren, die Unterdörfer.

Daß Edenkoben in der Urkunden-Sammlung des Klosters Lorsch mit dem vorgesetzten Buchstaben Z, Zotingowen, und abgekürzt Zotingen geschrieben werde, ist schon anderwärts bemerkt⁸⁵ 1). In den Jahren 769, 772 und 776 verehrte Frau Landrad dem heil. Nazarius zu Lorsch mehrere Hofgeringe (mansos), Huben, Weinberge u. s. w., und auch eine Kirche zu Zotingowen. Ihr Sohn Winther vermehrte noch diese Schenkungen im Jahr 783 bedeutend. Auch die schon bei Weyher und Rhodt angeführten Eheleute Alrad und Secundina, dann Racher und Engelbald äußerten ihre Freigebigkeit mit Vergabung von Hofgeringen, Weinbergen und Wiesen⁸⁶ 2).

Die hier wohnende adeliche Familie (vielleicht von jener Landrad abstammend) hat im XIII. Jahrhundert von einer, im Elmsteiner Thal erbauten Burg⁸⁷ 3), den Namen Breitenstein angenommen. Die Ortsherrschaft trug sie vom Hochstift Speyer zu Lehen⁸⁸ 4). Edenkoben bestand damals aus zwei Dörfern,

⁸⁵ 1) Intelligenzblatt des Rheinkreises 1826, S. 572. Der ursprüngliche Name ist wohl Odinshofen, zum Unterschied von dem benachbarten Odinsheim (Edesheim). Das O in Odin mag aber wie ö ausgesprochen worden seyn.

⁸⁶ 2) Codex Lauresh. Nro. 1057 bis 1063.

⁸⁷) Die Manie, Bergfestungen anzulegen, hat sich nicht zu gleicher Zeit in Deutschland verbreitet. Zwar die Großen, welche in ihren häufigen Empörungen gegen die Könige, Stützpunkte bedurften, haben bald nach Carl d. Gr., noch mehr unter Otto d. Gr., der gleichen Schlösser erbaut. Sie vermehrten sich, in Sachsen vorzüglich, unter der unruhigen Regierung Heinrich IV. Die größern Bergschlösser des niedern Adels, deren Ruinen noch heute im Rheinkreise sichtbar sind, wurden meist, unter der Regierung der Hohenstaufen erbaut. Die kleinen Raubnester, die, während des großen Interregnums und später, entstanden, hatten keine lange Dauer.

⁸⁸ 4) Urkunde Bischofs Heinrich von Speyer, über die Translation des Klosters Heilsbruck, von 1262 in Würdtwein Subs dipl. V. 276, und auszugsweise im Monast palat. V. 85.

wovon das oberhalb gelegene, Vazenhofen⁸⁹ 1) hieß. In letzteres, an die Stelle, wo jetzt das freundliche Landhaus des Herrn Albert Mayer sich befindet, wurde im Jahr 1262 das Cystercienser Nonnenkloster Heilsbruck (pons salutis) verlegt⁹⁰ 2), zu welchem Ende, dem Burkhard von Breidenstein, sein sämmtliches Eigenthum und Lehen, um 300 Mark Silber, abgekauft wurde.

Die weitere Geschichte von Edenkoben ist in Widder, Th. II., S. 282 nachzusehen.

Venningen. Dieses Orts wird zuerst in einer Urkunde K. Ludwig des deutschen, mit Fischlingen, dann mit vielen anderen Orten, in dem Tauschbrief Bischofs Gottfried mit einem gewissen Rudolf vom Jahr 960 gedacht⁹¹ 3). Es blieb seitdem bei dem Hochstift Speyer. Von Venningen hat auch ein adeliches Geschlecht seinen Namen, welches mit den nunmehrigen Grafen von Dürkheim, von dem ehemals so zahlreichen Adel des Speyergaues, noch allein fortblüht, aber sich schon im XIV. Jahrhundert, als der Adel aus Speyer vertrieben ward, expatriirte.

Bei dem Dorfe Venningen stand auch der, erst im September 1828 abgebrochene Stuhl dieser Geraide, an einer Kreuzstraße, deren die eine von Edenkoben nach Speyer zieht. Die andere ist eine alte Landstraße, welche vom Heidenfeld bei Musbach herkommt, und über Kirrweiler und Eßingen, nach Offenbach läuft. Der untere Theil derselben, welcher die römischen Waiden (pascua romanorum) berührt, heißt die Schmalstraße; der obere, bei Eßingen, der Karrweg (via

⁸⁹ 1) „ In villa, quae dicitur Vazzenhoven et villa contigua quae dicitur Etenkobon.“ Die eben angezogene Urkunde, Dagegen werden die Dörfer in der Aufschrift eines Seelgeräths Grafens Emich von Leiningen von 1262 Eden- und Wasserkoben genannt.

⁹⁰ 2) Die alte schlechte Klosterkirche und eines ihrer Minarets sind noch zu sehen.

⁹¹ 3) Acta acad palat. III. 268.

Guerrae, Kriegsweg oder Karrnweg, zum Unterschied der häufig vorkommenden Reiterpfade und Roßsteige). Der Geraidestuhl selbst, war ein kleines Häuschen, auf Säulen ruhend. Aus dieser Bauart möchte man schließen, daß die Verhandlungen zuweilen etwas stürmisch waren, und die Vorstände, in diesem Taubenschlag, ihre persönliche Unverletzbarkeit sicherten.

Altdorf, oder wie es dermalen geschrieben wird, Altorf, scheint seinen Namen, eben so wie Eltviel im Rheingau, und Altorf im Canton Uri von *alta villa* herleiten zu müssen. Ein Nieder- oder Unterdorf lag vielleicht in der Nähe. Im achten Jahr der Regierung Carl d. Gr. (776), vergabte ein gewisser Ratwin, der dem Kloster Lorsch schon das Jahr zuvor 7 Morgen Äcker in Zezzinheim (Zeiskam) geschenkt hatte, demselben ferner 8 Morgen Äcker und eine Wiese zu Zezzinheim und Hochtorph⁹²1). Unter Letzterem möchte unser Altorf zu verstehen seyn, da Hochdorf, im Canton Mutterstadt, zu weit von Zeiskam entfernt ist, dort andere Vergabungen vorkommen⁹³2), und die Mönche, gar nicht selten, sich dergleichen Übersetzungen erlaubten. In einer anderen Urkunde desselben Klosters, vom Jahr 1071⁹⁴3) wird durch Schreibfehler Waltdorf, statt Altdorf gesetzt.

Eine adelige Familie hatte von Altorf ihren Namen. Sie theilte sich in zwei Linien, deren eine von dem zu Anfang des XIII. Jahrh. erbauten Schloß Kropsberg, den Namen sich beilegte, und im Jahr 1513 ausstarb 4). Die Glieder der anderen Linie hießen Wollschläger von Altorf, und dieser Zweig ist, in männlichen Erben, im Jahr 1618, erloschen⁹⁵4).

5) Hattstein Hoheit des d. Reichsadels III. Supl. p. 4. Doch kommen im XIII. und XIV. Jahrh. auch Attorfe, ohne diese Nebenbenennungen oder mit anderen vor. Lehmann, S. 705. Monast. pal. III. 103, 278 etc.

Die Ortsherrlichkeit trugen die von Altorf von den Dynasten von Ochsenstein mit dem

⁹² 1) Cod. Laur. Nro. 2114 u. 2118.

⁹³ 2) Ibid. Nro. 2084 – 2086.

⁹⁴ 3) Ibid. T. I. pag. 196.

⁹⁵ 4) Schoepflin *Alsatia illustr.* II. 634.

Pfarrsatz zu Gommersheim zu Lehen. Nach diesem erscheinen die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, die Grafen von Hanau-Lichtenberg, zuletzt die Landgrafen von Hessen-Darmstadt, als Obereigenthümer. Keiner derselben besaß jedoch das Dorf, das seit dem XVI. Jahrhundert, succesiv an die Riedesel von Bellersheim, die Boose von Waldeck, die Herzoge von Schomburg und Leinster, zuletzt an die Grafen von Degenfeld, zu Lehen begeben war. Zu diesem Lehen gehörte auch die Burg zu Altorf.

Bebingen ist ebenfalls ein sehr alter Ort. Dieselbe Landrad, welche dem Kloster Lorsch so viel in Edenkoben geschenkt hat, vergabte ihm auch, im Jahr 776, eine Hube zu Bebingen⁹⁶1). Noch mehr erwarb das Kloster dort in der Folge, so daß es, im Jahr 1071, zu Bebingen und Altorf, sieben Huben Landes besaß.

Auch hier war eine adeliche Familie. Die Bebingen hatten jedoch ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu Speyer, und zählten zu den dortigen Patriciern, oder sogenannten Hausgenossen⁹⁷2). Herr Engelmann von Bebingen war Münzmeister, d. h. Vorstand des Adels, als dieser, im Jahr 1304, zum erstenmal gezwungen ward, Mitglieder aus den Zünften in den Stadtrath aufzunehmen.

Als Ortsherrn von Bebingen, finden wir, im Jahr 1303, die Junker von Altorf. Später kam der Ort an Pfalz⁹⁸3).

Gommersheim. Um das Jahr 800 erhielt das Kloster Fulda, Güter in Gumaresheim zu Geschenk⁹⁹4). Eine adeliche Familie benannte sich nach diesem Ort.

⁹⁶ 1) Codex Laur. Nro. 2062

⁹⁷ 2) Lehmann, S. 273, 590.

⁹⁸ 3) Weiteres über Bebingen in Widder II. 435.

⁹⁹ 4) Schannat *tradit. Fuld.* Nro. 167. Die Orte Germaresheim, Gumaresheim, Freimaresheim, Ottmaresheim (Ottersheim), Flemaringen (Flemlingen), und wo überhaupt das *mar* als zweite Stelle vorkommt, tragen ohne Zweifel die Namen allemannischer Häuptlinge. Die allemannischen Generale, deren Namen die römischen Schriftsteller uns aufbehielten, haben einst dieses *mar* angehängt, was adel, würdig, vielleicht aber auch einen politischen Rang bezeichnet.

Auch sie gehörte zu den Hausgenossen in Speyer¹⁰⁰1). Als jedoch die Plebejer die Regierung der Stadt an sich genommen, zogen die Gommersheim in ihr Dorf zurück, wo ihnen auch die Ortsherrlichkeit zugestanden haben mag.

Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts erwarben die Dynasten von Fleckenstein durch Heirath das Schloß Ruppertsberg, und die Hälfte der reichslehnbaren Dörfer Gommersheim und Freysbach. Durch Heirath der Anna von Fleckenstein mit Friedrich von Dalberg (1541), kam diese Besitzung an die Dalberge. Die andere Hälfte der Dörfer besaßen, im XVI. und XVII. Jahrh., die Hattstein, nach ihnen die Welden, bis der Herzog von Schomburg beide Orte erwarb, wo selbige dann mit Altorf, durch die Schomburgische Erbtöchter, an die Grafen von Degenfeld gelangten.

In der IV. Geraide lag keine Ritterburg. Folglich keine Fehde mit deren Besitzern. Eben so wenig gab es Streit mit einem Kloster, denn die Nonnen von Heilsbruck waren verträglich, und bei ihnen wenigstens, mußte sich das Sprichwort bewahrheiten, daß unterm Krummstabe gut wohnen sey, da Edenkoben, unter diesem weiblichen Regimente, an Bevölkerung und Wohlstand zunahm¹⁰¹2).

¹⁰⁰ 1) Lehmann, S. 589.

¹⁰¹ 2) Im Bauernkrieg gieng es ihnen dennoch schlimm genug, die damals erlittenen Drangsale, gaben Veranlassung, daß sie, 14 Jahre später, Kurfürsten Ludwig, der sich, bei Unterdrückung des Aufstandes so thätig gezeigt hatte, zur Mitherrschaft von Edenkoben aufnahmen. In der darüber auf Donnerstag nach Marie Heimsuchung 1539 ausgestellten Urkunde klagen Aptißen und Convent, daß sie

„einmütighen und schmerzlichen Betracht, „was großen Beschwerung, Bedrangs, Schadens und „Nachtheils durch Brandt, Plünderung und Zerstörung durch „den freventlichen und erschröcklichen Uffstand, Empörung und „mutwillig Fürnemen und Handlung des gemeinen Mans „und Bauernvolks ihnen und ihrem Closter verschiene fünf „und zwanzig Jahrs – begegnet und wie wol die ißt „Empörung und ungeschlachte Zeit durch die milte Gnade „-- Gots – und besonderlichen Zuthun des - - Herren „Pfalzgraven Ludwigs Churf. Zeitlich

Also, bei dem Mangel äußerer Feinde, kam es zum Bürgerkrieg. Edenkoben und Venningen hatten, im Laufe der Zeiten, das ausschließende Recht der Gesetzgebung, der Verwaltung der richterlichen Gewalt hergebracht. Damit war der Anspruch gegeben auf weitere Vorrechte. „Die von Ödenkoben und Venningen vermeinten, das die Inwoner der andern dryer Dörfer in den vordern Welden sich mit Buwholtz nit zu beholtzen haben sollten.“ Spene und Irrung. Sie wurden beseitiget durch Schiedsrichter, welche, am Freitag nach dem Sonntag misericordia domini 1489, erkannten, der Vorderwald wäre in drei gleiche Theile, wovon Venningen und Edenkoben einen zu wählen hätten, der „denselben allein zusteene, und die Inwoner der anderen dreyer Dörfer sich darin weder zu Brennholtz noch zu Bawholtz gebruchen sollen ind kein Wege. Und der andern zweyer teil des gemelten vorderen geweldes sollen beide teil sich zu Buw und Brenholtz gebruchen, also und in dergestalt, wann die von Venningen und Odenkoben an denselben zweyen teilen waldes etwas ufthun, das es dan allen obgenannten teilen gleich und on vorteil ufgetan sin soll, zu gleichen gebruch so lang es ufgetan ist.“ - - - - - „Doch so soll es mit dem Weydang und Äckern in den gemelten gantzen vorderen welden, und auch in den hindern melden ge-

und stattlich bescheen, in „sahen gegenwertich Handlung mit groser Mühe und „uffgewenten Costen gestillt und zu Rugen gebracht, so befinden sie „doch das Fünklein des Unwillen und widerwertigen „ungünstigen Gemüths so noch by dem gemeinen Bowersman „heimlich und innerlich verborgen ligt, nit gar erloschen u. s. f.“

halten werden gemeinlich und wie von alter herkommen ist. Item es soll auch mit der Beholtzung in den hindern welden gehalten werden als von alter herkommen, angesehen, das zu dieser zit kein Spanne darumb gewesen ist, alles ungeverlich.“

Geschah es aus Liebe zum Frieden, oder weil es, im XVI. und XVII. Jahrhundert, wichtigeres zu thun gab, als über Kleinigkeiten zu rechten: genug, dem Entscheid von 1489 folgte eine mehr als zweihundertjährige Ruhe in der Geraide ¹⁰²1).

Unter diesen freundlichen Verhältnissen, scheint sogar der Entscheid von 1489 in Vergessenheit gerathen zu seyn. Wenigstens konnte im Jahr 1820 nicht einmal mit Bestimmtheit angegeben werden, wo das den oberen Dörfern, zu ausschließendem Genuß, überlassene Dritttheil im Vorderwald gelegen war. Im Jahr 1600 überließen die vier unteren Dörfer an Edenkoben, das für seine Bevölkerung einer Erweiterung seiner Feldmark bedurfte, die Heide in ewigen Bestand für jährliche 65 Gulden. Diese Haide, von ungefähr 300 Morgen, gehörte zur Geraide, lag aber vor dem Gebirg, bis nächst an das Kloster ¹⁰³2). Nichts kann uns über die Entvölkerung dieser Gegend nach dem 30jährigen Krieg besser belehren, als daß im Jahr 1654, also sechs Jahre nach dem westphälischen Frieden, dieses jetzt so blühende Gelände, wieder unangebaut lag, und mit Hecken und Dornen bewachsen war. In den nachgefolgten französischen Kriegen gieng es nicht besser, und die vier Unter-

¹⁰² 1) Ein im Jahr 1566 beim Reichs-Kammergericht anhängig gewesener Prozeß mit der Gemeinde Rhodt scheint ohne Folge geblieben zu seyn.

¹⁰³ 2) Solcher Haiden (loca inculta), die Jahrhunderte hindurch zu Viehweiden dienten, und jetzt als Weinberge und Wiesen zur höchsten Cultur gebracht sind, finden sich auch bei anderen Geraiden. Die dahin führenden Heidewege muß man von den Heidenwegen (viae paganorum), worunter man gewöhnlich Römerstraßen versteht, unterscheiden.

dörfer sahen sich mehrmals veranlaßt, auf den Erbzins für viele Jahre, zu verzichten, oder ihn herabzusetzen.

Wenn die verheerenden Kriege des XVII. Jahrhunderts wenigstens dazu dienten, die Eintracht unter den Geraidegenossen zu befördern, so waren dagegen die langen Friedensjahre des XVIII. Jahrhunderts einem unausgesetzten Federkriege, zwischen Edenkoben und Venningen einerseits, Altorf, Bebingen und Gommersheim andererseits, gewidmet, dem nur die Ereignisse des französischen Revolutionkrieges ein Ziel setzten. Man hatte um diese Zeit die Kunst verlernt, die Gemeinden dauernd zu vertragen, und schleppte sie sportelsüchtig in den möglichst langweiligen Prozeßformen fort.

In dem ersten Prozesse puncto einschränkender und respective turbirenden alten Dagobertischen Geraiids-Rechts, ward von dem Oberamt Neustadt am 29. März 1732 nach schriftlichen Verhandlungen erkannt, daß man es allerdings bei dem dagobertischen Testamente, alten Geraidenbrief und dem anno 1489 ausgefallenen Vertrag lediglich zu belassen habe, daß in denen eingeklagten Beschweruñpunkten die drei Unterdörfer, wie in den hintern Geraiden nach dem Dagobertischen Testament mit denen Edenkober und Venninger schlechterdings zu participiren, also in dem vordern Gewäld nach dem vidimirten Vidimus oder Transumpt den Zugang und Genuß beständig haben sollen, und kein praescription oder non usus in dieser Geraiden - Materie Platz haben, wie allschon in eadem causa allhier und bei hoher Regierung der Dutweiler contra die Maikammer gebilliget und erkannt worden. So viel aber die Oberhand oder Direction dieser Geraiden betrifft, bleibt solche zwar nach dem Extract des Geraidenbriefs denen Edenkobern und Venningern vorbehalten, allein u. s. w.

Es scheint nicht, daß Edenkoben und Venningen hiergegen Berufung eingelegt haben, allein schon im

J. 1752 erscheinen die Unterdörfer wieder klagend bei Oberamt puncto diversarum turbationum. Nach 32jährigen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, während welcher das rubrum geändert wurde und einzelne dringende Punkte vorläufige Erledigung fanden, erfolgte, am 30. Sept. 1784, die oberamtliche erstinstanzliche Erkenntniß dahin, daß vordersamst die, bei der Erkenntniß vom 29. März 1732, zum Grunde gelegten Urkunden, besonders aber der Vertrag vom Jahr 1489, nochmalen zu bestätigen^{104*)}, solchem nach, dann

1. die beklagten Ortschaften Edenkoben und Venningen bei der Verwaltung und Oberaufsicht in den vorderen sowohl als hinteren Waldungen zwar zu belassen; dahingegen
2. die klagenden Gemeinden Altorf, Bebingen und Gommersheim als gleiche Mitgenossen berührter Waldungen zu erklären; des Endes dann
3. diese Gemeinden an allen gemeinschaftlichen Geraide-Nutzungen indistinctim und pro rata zu participiren;
4. Der Erlös aus Holz, Kastanien, oder sonstigen Nutzungen proportionirlich, nach Abzug der zum allgemeinen Besten der Geraide verwendeten Ausgaben, zu vertheilen;
5. das Wald auf- und Zuthun weder nach Willkühr noch gefährlich zu verziehen;
6. In wichtigen Geraide-Verfallenheiten mit den Klägern zu communiciren;
7. Über die Einnahme und Ausgabe der Geraidegelder sämmtlichen fünf Ortschaften oder derselben Deputaten alljährlich Rechnung ablegen; endlich
8. Die Kläger von dem Ersatz des von den Beklagten wegen in letzt verschinnnen Jahren herunter geschlagenen

Kastanien mit 717 fl. 30 kr. in Aufrechnung gebrachten Schadens frei zu halten und mit ihrer wegen entzogener Nutzungen gemachten weiteren Forderung ad Separatum zu verweisen, die Kosten aber zu kompensiren und zu vergleichen seyen. V. R. W.

Berufung an das Hofgericht zu Mannheim, bei welchem jedoch, außer einigen vorläufigen Verfügungen, die Sache bis zum Lüneviller Frieden (1801) nicht zur Spruchreife gelangte.

Unabhängig von dieser Klagsache war, um das Jahr 1759, noch ein anderer Prozeß über die IV. Geraide, bei dem Reichskammergericht anhängig, über dessen Gegenstand und Schicksal, wegen Abgang der Acten, nichts näheres angegeben werden kann.

Die Verfassung der Geraide erhellt großentheils aus dem, was bisher vorgetragen wurde. Der Vorstand der Geraide bestand aus dem Geraide-Schultheisen, welches Amt in der Regel der Ortsschultheiß von Venningen verwaltete, dem Heimbürger Schultheisen von Edenkoben, und Deputirten, Schöffen aus beiden Orten. Der Centmeister war Aufseher der Förster, und Rechner der Geraide. Die Acten der Gesetzgebung und Verwaltung gehörten zum Geraidestuhl. In Edenkoben saß man zu Gericht. Eine Feldgewann allda führt noch den Namen „in der Galgenhöhe“, woraus man auf eine ehemalige Criminal-Gerichtsbarkeit schließen könnte.

Die gesammelten Beschlüsse des Geraidenstuhls enthalten nichts merkwürdiges. Sie documentiren bloß die successive Beschränkung eines ursprünglich illimitirt gewesenen Waldgenusses.

Aus dem bisher angeführten lassen sich schon die Schwierigkeiten abnehmen, auf welche man bei dem Abtheilungsgeschäft dieser Geraide stoßen mußte. Die dem Theilungsobject zunächst gelegenen Orte, ziehen aus dieser Lage Vortheile, deren die entfernteren entbehren.

¹⁰⁴ *) Des seit 1732 in Mißcredit gerathenen Dagobertischen Testament geschieht keine Erwähnung mehr: oder ist solches mit den anderen Urkunden bestätigt?

Hieraus erwächst das Vorurtheil, daß ihr ganzer Nahrungsstand auf jenen Vornutzungen beruhe; ohne zu bedenken, daß ihre Bevölkerung sich einer Beschäftigung hingiebt, die einer nützlicheren Arbeit weichen könnte, und ohne zu erwägen, daß ihr etwaiger Mehrgenuß in der größeren Produktion des abgetheilten Gutes seine volle Entschädigung findet, wie die Erfahrung schon jetzt bestätigt hat. Es ist sich daher nicht zu verwundern, daß Edenkoben ebenfalls gegen die Abtheilung der vierten Geraide die entschiedenste Abneigung zeigte, und der Vorstand die Besorgniß äußerte, daß, als Folge derselben ein großer Theil der zahlreichen Bevölkerung in die Notwendigkeit gerathe, ein anderes Vaterland aufzusuchen.

Diesen staatswirthschaftlichen Ansichten verfehlte man nicht, auch Rechtsgründe beizugeben, um wenigstens bei der Theilung, neben der verhältnißmäßigen Portion der Bevölkerung, auch noch eine Zugabe für die behaupteten Vorrechte zu erhalten. Der Entscheid von 1489, und das darin an Edenkoben und Venningen im voraus bewilligte Drittheil, die mit eben dieser Gemeinde hergebrachten Vorrechte in der Verwaltung und Judikatur, und deren Emolumente, die faktisch wenigstens allein genossene Rindviehweide u. s. w., lieferten Material genug zu ausgedehnten Ansprüchen.

Venningen schloß sich ganz dem System von Edenkoben an, welches die anderen drei Dörfer, die seit dem 10. Oktober 1620 die Abtheilung verfolgten, das Gutachten eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten in der Hand, lebhaft widersprachen. Erst im Jahr 1823 erklärten sie sich geneigt, an Edenkoben und Venningen ein praecipuum zu bewilligen. Auf diese Basis wurden die Unterhandlungen zur Bestimmung desselben fortgesetzt, mehr als einmal sich zu zerschlagen bedroht.

Der Stand der Sache war damals folgender: Nach der vorgenommenen Vermessung betrug die Fläche des Vorderwalds, inclusive der 73 Hektaren 59 Aren 19 Centiaren, welche die Geraide kurz zuvor an dem Rypurger Haagwald erkaufte hatte

	Hectaren. Aren. Centiaren.
Jene des	870 – 32 – 32
Hinterwalds	908 – 67 – 59

	1778 – 99 – 91

Die Zahl der Feuerherde war angenommen in

Edenkoben zu	1052
Venningen	222
Den Unterdörfern	433

	1707

Abgesehen von allen Vorrechten hätte demnach gebühret:

a) Edenkoben und Venningen	
Im Vorderwald	649 – 55 – 58
Im Hinterwald	678 – 57 – 92

	1328 – 13 – 50
b) Den Unterdörfern	
Im Vorderwald	220 – 76 – 74
Im Hinterwald	230 – 9 – 67

	450 – 86 – 41

Es handelte sich also davon, wie viel weniger als diese 450 Hektaren die Unterdörfer empfangen sollten, um die Vorrechte von Edenkoben und Venningen abzufinden?

Im Jahr 1825 kam man endlich zwar dahin überein, daß die Unterdörfer 408 Hektaren 87 Aren 26 Centiaren (1200 Tagwerke) erhalten sollten; nun konnte man sich aber wieder nicht über die Forstorte verstehen, wo dieselben entnommen werden sollten. Darüber geriethen noch gar Edenkoben und Venningen, so treu verbündet sie feit Jahrhunderten geblieben waren, in Hader. Jede Vermittlung blieb fruchtlos.

Als die Sache so weit gekommen war, und es sich nur noch von Formation der Loose handelte, glaubte

die Kreisregierung nach der ihr hierin zustehenden Competenz entscheidend einschreiten zu müssen. Sie faßte demnach am 15. Juli 1825 einen Beschluß, wovon folgendes die wesentlichen Bestimmungen sind:

1. Die drei Unterdörfer sollen zusammen 408 Hectaren 87 Aren 26 Centiare zur Hälfte im Vorder- zur Hälfte im Hinterwald erhalten.

Die Untervertheilung geschieht nach Feuerherden.

2. Den übrigen Wald haben Edenkoben und Venningen, gleichfalls im Verhältnis der Feuerherde zu theilen.

3. Es findet keine Herausgabe statt. Wegen des geringeren Werths der an Edenkoben fallenden Districte wird dasselbe von dem bisher bezahlten Zins ad 65 fl. von der Heide befreiet, und es werden ihm ausschließlich die zu 52 fl. 8 kr. berechneten Grundzinse der Geraide überwiesen.

4. Jede Gemeinde empfängt ihren Antheil frei von allen Servituten. Nur die Benutzung der Steinbrüche gegen Entrichtung des Brecherlohns bleibt allen Gemeinden gestattet.

5. Der Hauptweg durch den Vorderwald wird gemeinschaftlich unterhalten.

Nach diesen Bestimmungen, bei welchen alle Theile sich beruhigten, wurden nunmehr auch die Vermarkungen der einzelnen Theile vollzogen, und am 5. Jänner 1826 der Haupttheilungs-Vertrag vor Notar Medicus errichtet. Aus demselben ergibt sich als schließliches Resultat:

Es empfangen nämlich:

	Hectaren.	Aren.	Centiare.
Edenkoben	1131	37	60
Venningen	238	74	92
Altorf	125	58	79
Bebingen	108	59	12
Gommersheim	174	68	49

	1778	98	92

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenz-Blatt

d. e. s.

Königlich Bayerischen Rheinkreises.

W. M. M. M.

Zwölfter Jahrgang.



1829.

Übersicht

der seit dem Jahre 1817 vollzogenen
Abtheilungen

zur Auflösung der Gemeinschaften.

Fortsetzung des in dem Kreis-
Intelligenz-Blatte von 1828, Nro. 32,

abgebrochenen Artikels.

Die V. Haingeraide.

Die Orte St. Martin, Maikammer und Alsterweiler, beide nur eine Gemeinde bildend, Diedesfeld und Kirweiler, formiren die Gemeinschaft der V. Haingeraide. Sie gehören mit Ausnahme von Diedesfeld zu dem Bassin eines ungenannten Bächeleins, welches bei Geinsheim seine Wasser mit jenen des Tiefenbachs vermischt.

Daß St. Martin sein Daseyn erst in christlicher Aera erhalten hat, beweißt schon sein Name. Allein, obgleich man das hohe Alter der anderen Orte nicht bezweifeln kann, so kommen sie doch in den bis jetzt bekannten Urkunden, erst im XIII. Jahrhundert vor¹⁰⁵1).

¹⁰⁵ 1) Meinkemere in einem speyerischen Nekrolog des XIII. Jahrhunderts; Dutinsvelt in einer speyerischen Urkunde von 1201; Kirwilre in einer eußerthaler Urkunde von 1240. Ob Maikammer, welches im XIII. und XVI. Jahrhundert immer Menkemmere, Meinkeimer und dergl. geschrieben wurde, von campus Maji oder Majae seinen Namen habe, bleibt dahin gestellt. Möglich wäre es, da noch heute der erste Mai dort feierlich begangen wird. Oberhalb Maikammer, auf der Südseite von Alsterweiler, liegt auch, in schöner Ebene, das vor einigen Jahren urbar gemachte Spielfeld. Unfern desselben, jedoch auf der Nordseite von Alsterweiler, findet man ein anderes Feld, welches ein längliches Viereck bildend, auf allen Seiten von Wall und Wegen umgeben ist, wovon der östliche für die alte Heerstraße gehalten werden möchte. Aus diesem Viereck

(vielleicht einem campus aestivus der Römer) führt der gepflasterte Heldenpfad (iter heroum) ins Spielfeld.

So weit diese Urkunden reichen, haben alle diese Orte dem Hochstift Speyer angehört.

Nur von Kirweiler hat sich eine adeliche Familie benannt ¹⁰⁶1). In ihr hat sich Herr Anton von Kirweiler, Ritter, ausgezeichnet; wohl weniger durch Glücksgüter und Rauffertigkeit als durch Verstand und Charakter; denn man findet ihn gar häufig in den Urkunden seiner Zeit, bald als Zeuge, bald als erkorner Schiedsmann, bald als Richter auf Lutramsforste. Die Familie muß im XV. Jahrhundert erloschen seyn. Der Edelhof zu Kirweiler bewahrt noch eine Erinnerung.

Die nahe bei St. Martin gelegene Burg Kropfsberg, steht in keiner nahen Beziehung mit der Geschichte der Geraide-Orte und ihrer Genossenschaft; der Nachbarschaft halber, wollen wir doch ihre Schicksale erzählen. Diese Burg ist um das Jahr 1200 erbaut; denn im Jahr 1229 kommt ein Heinrich von Crophesberc zum erstenmal vor ¹⁰⁷2). Sie war, so weit die Nachrichten reichen, in zwei Hälften abgetheilt, deren Besitzer, den Bischof von Speyer als Lehnsherrn erkannten. Die häufige Succssion der Weiber läßt vermuthen, daß es ursprünglich Kunkellehen war. Daher die Schwierigkeit die Familien der ersten Besitzer zu bestimmen. Man weiß blos, daß Ochsensteine, Friesenheime, Mühlhofen, Altorfe, Hohenecke sich darunter befinden. Wir gehen gleich auf das XIV. Jahrhundert über. Zu Anfang dieses Jahrhunderts lebte Anton von Dalberg, also genannt, weil er die Burg Dalberg bei Stromberg von dem Hoch-Stift Speyer zu Lehen trug. Er war der letzte seines Namens und Stammes. Eine Tochter hatte er an Johann von Worms verheirathet, dessen Familie seit Jahrhunderten mit dem Kämmereramt des Hochstifts Worms belehnt, unter dem Namen der Kämmerer von Worms bekannt war. Im Jahr 1318 erstreckte nun der Bischof von Speyer das Lehen Dalberg auf obigen Johann und seine Descendenten. Von da an führen die Kämmerer von Worms den Namen Dalberg ¹⁰⁸1). In der Ehe die-

¹⁰⁶ 1) Die Oberstein, welche zu Maikammer aus dem Hause Kredenberc saßen, und im Jahr 1661 ausstarben, waren wohl eine westricher Familie.

¹⁰⁷ 2) Würdtwein Nova Subsidia dipl. XII, 143.

¹⁰⁸ 1) Die successiven Veränderungen in den deutschen Personen-Namen würden Stoff zu einer eigenen Geschichte liefern, die ein Theil

der Kulturgeschichte des Volks wäre. Die alten Deutschen kannten keine Familien-Namen, wie wir sie heute führen, oder wie die Römer sie hatten. Taufnahmen, im heutigen Sinn, wo dem Kind der Name eines Heiligen beigelegt wird, waren gleichfalls nicht gebräuchlich. Eben so wenig befolgte man hierin den Gebrauch der Juden und der heutigen Russen, bei welchen der Name des Vaters mit jenen der Kinder verbunden ist. Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes Kind bei seiner Geburt einen einzigen Namen, der bei jedem Falle erfunden worden seyn muß, ihm ganz eigenthümlich angehörte, und ein nomen proprium im eigentlichsten Sinne war. Die deutsche Sprache war zu einer solchen Vervielfältigung der Namen ganz besonders geeignet. Man durfte nur einer oder zwei willkührlichen Sylben ein ar, or, ald, old, olf, ulf; bald, bert, dold, fried, ger, gis, gol, gang, gung, goz; hard, helm, her, hoch, ling, mann, mar, mund, rich, wig, ung ic. ic., bei Weibernamen ein a, brath, rad, heid, hild, gard, lind, lieb, suint, trud, war ic. ic. beisetzen, um Millionen Namen zu fabriciren. Man wußte nur von Einem Namen. Er unterschied zureichend das Individuum, weil er nur selten und zufällig mehreren Personen angehörte. Doch war es, und auch wieder nach Art der Griechen, Sitte, einem der Enkel den Namen des Großvaters, seltener des Vaters, beizulegen. Die Familie Heerstall oder der sogenannten Karolinger, mag als Beispiel gelten. Die Stabilität dieser Namen in mancher Familie erleichtert manchmal die Nachforschung ihrer Abstammung. Noch einige wenige römische Namen kommen in unserer Gegend unter Karl d. Gr. vor.

Einige biblische Namen erscheinen. Denen der jüdischen Apostel gesellen sich später die der sogenannten deutschen Apostel bei. Sie bahnten den Namen der Heiligen den Weg, deren Reliquien die fromme Andacht unserer Altvordern zur Verherrlichung und Bereicherung der Klöster über die Berge schaffte. Es dauerte aber noch lange, ehe die alten deutschen Namen verschwanden. Man nahm ihrer viele in die Kalender auf; noch mehrere haben sich als Familiennamen erhalten.

Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennamen zu geben, allgemein geworden war, mußten Irrungen über die Identität der Personen entstehen, da es natürlich mehr lebende Menschen, als Heilige im Brevier oder Kalender giebt, und man immer noch nur Einen Namen führte. Nebenbezeichnungen wurden unerläßlich. Die älteste ist die der

Aemter, welche die Ministerialen von den Königen, Fürsten, Bischöfen und Aebten zu Lehen trugen. Jetzt wußte man zwar vom XI. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk und Paulus Kämmerer war; da aber die Urkunden selten sagten, wessen Schenk, Kämmerer u. s. w., so sind die Familien nicht viel klarer gestellt. Erst im XII. Jahrhundert werden die adelichen Familien nach den Orten ihrer Wohnung oder Herstammung benannt. Es sind im Rheinkreise wenige alte Orte, welche nicht einer solchen Familie den Namen geliehen hätten. Daher stammt auch das Wörtchen von, und man hätte es vor Alters spaßhaft gefunden, es einem anderen, als Ortsnamen vorzusetzen.

In den Städten, wo viele Adelige beisammen wohnten, bezeichnete man den Stadtdistrikt, wo das Wohnhaus lag, oder den Schild des Hauses. So z. B. in Speyer die Vor dem Münster, An dem Thor, Salzhof, Retscheln, die zur Taube, Krone ic. ic. In den Dörfern selbst, wo die Familien sich in mehrere Aeste theilten, nahmen die einzelnen Zweige Beinamen an, die man als den Ursprung der Familien-Namen ansehen kann. Viele derselben erinnern an den französischen Kalender von 1793.

Da erscheinen Hunde und Hasen, Hühner und Gänse, Ochsen und Esel, Lerchen und Böcke, Knoblauch und Schnittlauch in buntem Gemisch. Etwas seltsamen Geschmack oder großen Uebermuth verraten die Namen der Habenichts von Landau, der Uebelhirn von Böhl, der Landschaden von Steinach, der Schelme von Bergen s. a.

Gegen Ende des XII. Jahrhunderts kamen die Ritterschlösser in Mode, und erhielten sich darin zur Klage der Nation drei ganze Jahrhunderte lang. Da entstanden die Namen von Berg und Burg, von Stein und Fels, denen man gerne Drachen und Greifen, Geier und Falken, Bären und Wölfe, beigesellte. Die eiserne Hand des Faustrechts lastete auf dem Zeitalter; die Rohheit der Sitten fand schon in der Barbarei den Namen ihrer Beurkundung.

Und dennoch noch immer keine Stätigkeit in den Familien-Namen. Man wechselte sie mit dem Besitzthum. Mehrere Eigenthümer derselben Burg, benannten sich darnach. Aber selbst die bloßen Hüter, die Kastellane und Burgmänner führten davon den Namen. Erst im XV. Jahrhundert gelangten die Familien zu festen Namen. Die bisherigen waren mehr Bezeichnungen.

ses Johann Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, wurden zwei Kinder erzeugt. Johann der jüngere, und Mechthild. Letztere verheirathete sich an Merkel von Kropfsberg, welcher ihr die ihm angehörige Hälfte der Burg Kropfsberg zum Witthum verschrieb. Bischof Gebhard genehmigte nicht allein diese Bewittmung im Jahr 1345¹⁰⁹), sondern gestattete auch, daß das Lehen dieses Antholfs von Kropfsberg, im Falle die Ehe von Merkel und Mechtilde kinderlos bleiben sollte, auf den

Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die wie Familien-Namen lauten, im XIII. Jahrhundert. Doch wird es wenig bürgerliche oder briefadelige Familien geben, die ihre Namen über das XVI. Jahrhundert hinaus verfolgen können.

¹⁰⁹ Gottlieb Amand von Dalberg (Briefe zur historischen Erforschung des uralten Schlosses Kropfsberg. Frankenthal 1778) setzt 1336. Wir folgen der Urkunde in Gudenus Cod dipl. V. 619.

Bruder der letzteren übergehen solle. 1264 verlieh Bischof Eberhard von Randeck an Dieter Kämmerer von Worms, Weynand seinen Bruder und alle ihre Lehnserben Dalburg das Haus - - - und Kropfsberg das Haus halb mit allen Zugehörden ¹¹⁰1). Die Kämmerer kommen nun bald unter dem Namen Dalberg, bald unter dem Namen Kropfsberg vor, bis zuletzt der erstere sich in der Familie consolidirte, und allein üblich blieb.

Die andere Hälfte von Kropfsberg kam kaufweise von Heinrich von Hoheneck an Hans von Lichtenstein ¹¹¹2), welcher im Jahr 1281 der Stadt Speyer das Offnungsrecht darin verkaufte ¹¹²3). Durch Heirath der Lichtensteinischen Erbtöchter, gelangte diese Hälfte an Emich von Löwenstein ¹¹³4), und durch dessen Tochter an Gerhard von Odenbach ¹¹⁴5), mit welchem die Dalberge im Jahr 1415 einen Burgfrieden schlossen ¹¹⁵6). 1439 verkaufte Hanß von Odenbach seine Hälfte an die Dalberge um 400 fl. Im Jahr 1470 oder 1471 soll Kropfsberg von den Breitensteinern, Erpfensteinern und anderen

¹¹⁰ 1) Gudenus l. c. V. 757.

¹¹¹ 2) Die Burg Lichtenstein lag bei Neidenfels. Die Bürger von Speyer zerstörten sie als Raubnest.

¹¹² 3) D. h. das Recht, Besatzung einzulegen, seine Feinde daraus zu verfolgen, oder sich darin gegen sie zu vertheidigen.

¹¹³ 4) Die Löwensteine zu Randeck hatten ihre Burg bei Kriegsfeld. Sie sind mit Hans Wolf im Jahr 1664 ausgestorben.

¹¹⁴ 5) Die Familie führte von dem heutigen Schal-Odenbach den Namen. Sie ist im Jahr 1441 ausgestorben.

¹¹⁵ 6) Burgfrieden nennt man bisweilen den zu einer Burg gehörigen Bezirk. Eigentlich ist es der Vertrag den mehrere Gemeinen, abgetheilten oder unabgetheilten Burgen, unter sich zur Erhaltung des innern Friedens abschlossen. Diese rauflustigen Leute hätten sich, ohne solche Verträge, täglich im gemeinschaftlichen Hause die Häuse gebrochen. In dem angeführten Dalbergischen Werke ist der Burgfriede von Kropfsberg abgedruckt.

Anhängern Herzogs Ludwig von Zweibrücken belagert, aber von Kurfürst Friedrich dem siegreichen entsetzt worden seyn. Gewiß ist, daß der siegreiche Kurfürst im Jahr 1478 die Burg Erfenstein ¹¹⁶1) eroberte und ausbrannte.

Bei dem Ausbruch des französischen Revolutionskriegs war Kropfsberg noch in wohnlichem Stand. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ward es von dem Zweig der Dalbergischen Familie, dem es angehörte, veräußert. Viele arme Leute haben sich jetzt darin angesiedelt, und es scheint die Burg zu einem Dörfchen heranwachsen zu wollen.

Da alle Ortschaften der V. Geraide demselben Herrn angehörten, dem man die Oberhoheit nicht bestritt, von welchem die Geraide-Ordnungen ausflossen, und der die Streitigkeiten entschied, so sind die Verhältnisse der Geraide weniger verwickelt. Frei von Ansprüchen und großen Processen konnte denn doch auch diese Gemeinschaft nicht bleiben.

In der berüchtigten Beverlinischen Beschreibung von Klein-Frankreich, oder dem sogenannten Testament Königs Dagobert, ist nämlich Duttweiler unter den Orten der V. Geraide angemerkt. Es befand sich aber in keinem Besitz. Nachdem es von den Oberstein unter pfälzische Herrschaft gekommen war, formirte es zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts Ansprüche auf Miteigenthum, und erhielt von dem Oberamt Neustadt auf den Grund des Dagobertischen Testaments eine günstige Verfügung. Von Seiten der Geraide und des Hochstifts konnte natürlich schon die Competenz des Oberamts nicht anerkannt werden, da es weder forum rei sitae, noch forum personale der Beklagten war. Die langen

¹¹⁶ 1) Sie liegt im Elmsteiner Thal, Spangenberg gegen über. Bei welcher Gelegenheit Erfenstein und Breitenstein mit dem Dorf Esthal an die Familie Dalberg gekommen ist, können wir nicht angeben.

Streitigkeiten wurden zuletzt in dem großen Friedenstractat zwischen Kurpfalz und dem Hochstift vom Jahr 1755 Art. 7 in der Art verglichen, daß Duttweiler seine Ansprüche bei dem Reichs-Kammergericht einführen, die Geraide-Orte mit Entsaugung auf alle dilatorische und peremptorische Einreden sich gleich auf den Grund der Sache einlassen, und auf diese Weise eine baldige richterliche Entscheidung veranlaßt werden solle. Ob diese Verfügung einen Vollzug erhalten habe, und mit welchem Resultat, findet sich nicht in den Acten. Allein es hat in neueren Zeiten nichts weiteres von Ansprüchen der Gemeinde Duttweiler verlautet.

Die Verfassung der V. Geraide war jener der übrigen ähnlich. Der Geraidestuhl war an der heutigen Landstraße von Neustadt nach Landau.

Die Theilung der V. Geraide hat keine anderen Schwierigkeiten gehabt, als diejenigen, welche aus der Formation der Loose entstanden. Am 16. Mai 1820 erschienen die Deputierten der Geraideorte vor dem k. Landkommissariat Landau, und erklärten, daß sie die Abtheilung der Geraidewaldungen in der Art beschlossen hätten, daß die Gemeinde Maikammer in Anbetracht ihrer stärkeren Bevölkerung Ein zwanzigtheil im Voraus empfangen, der Rest sodann unter die vier Gemeinden zu gleichen Theilen vertheilt werden solle. Durch die Operation der Vermessung, Taration und Vermarkung ward der Theilungsact noch bis zum 8. August 1823 verzögert. Derselbe giebt folgendes Resultat:

Der Flächeninhalt der Geraide ist 3023 Hectaren 81 Aren 94 Centiaren, oder 8874 Tagwerke ¹¹⁷1). Die Theilung geschah jedoch nicht nach der Fläche, sondern nach dem Capitalwerth. Dieser bestand in 300,701 fl. 35 kr., woran Maikammer 86,451 fl. 41 kr., und

¹¹⁷ 1) Das Geraidegut war ehemals größer. Wie in der IV. Geraide war auch hier eine Heide, die Hart genannt. Man überließ sie im Jahr 1576 der Gemeinde St. Martin zur Uebermachung gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. Für jede Gemeinde.

jede der anderen Gemeinden 71,416 fl. 38 kr. erhalten sollte.

Wirklich empfangen	
Maikammer und Alsterweiler	87,000 fl. 45 kr.
Diedesfeld	70,421 – 52 -
St. Martin	71,183 – 51 -
Kirweiler	72,095 – 7 -

	300,701 – 35 -

wonach also einige kleine Herausgaben nothwendig wurden ¹¹⁸2). Die Nebenbedingungen enthalten nichts besonderes.

(Die Fortsetzung folgt.) [??]

¹¹⁸ 2) In dem Antheil der Gemeinde Maikammer liegt die Calmit, nach dem Donnersberg der höchste Berg des Rheinkreises. Auf seinen Vorbergen sieht man vier Wetterkreuzte, eines für jede der Geraide-Gemeinden. Dahin geschahen sonst Prozessionen. Man muß also von den Gewittern, die um die Calmit aufstiegen, Hagelschlag befürchtet haben. Daher möchte sich der Name des Bergs, und daß er gegen die sonstige Regel weiblichen Geschlechts ist, erklären lassen, da calamitas zwar im Allgemeinen für jeden beträchtlichen Verlust gebraucht wird, im strengeren Sinne aber Wetterschaden bezeichnet.